

# Die Deutsche Zeitung

## Landeszeitung für die Provinz Sachsen

1916 Nr. 157

für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 209

Weggedruckt für Halle und Sorau zu 200. Durch die Post bezogen 2.50 Mk. für das Vierteljahr, monatlich 1.00 Mk. Die Deutsche Zeitung erscheint wöchentlich außer an Feiertagen, Sonntagen und an den Tagen der Ruhezeit (Hochzeit, Trauung, Begräbnis, etc.). Die Deutsche Zeitung ist eine der größten Zeitungen Deutschlands. Sie ist die einzige Zeitung, die in der Provinz Sachsen erscheint. Sie ist die einzige Zeitung, die in der Provinz Sachsen erscheint. Sie ist die einzige Zeitung, die in der Provinz Sachsen erscheint.

Erste Ausgabe

Einzelhefte für die halbjährliche Anzahlsatzung oder beim Abzug 200 Mk. monatlich an Zahl der Abonnenten. Die Deutsche Zeitung ist eine der größten Zeitungen Deutschlands. Sie ist die einzige Zeitung, die in der Provinz Sachsen erscheint. Sie ist die einzige Zeitung, die in der Provinz Sachsen erscheint. Sie ist die einzige Zeitung, die in der Provinz Sachsen erscheint.

Sonntag, 2. April 1916

Geschäftsstelle in Berlin: Bernburger Straße 90  
Fernruf Amt Kurier Nr. 630  
Druck und Verlag von Otto Thiele, Halle (Saale)

# 140 000 Mann neue russische Verluste

## Holland und die englische Gefahr Seine Erklärung der deutsch-holländischen Beziehungen

Rotterdam, 1. April. „N. N. G.“ schreibt: Eine unmitelbare Kriegsgefahr scheint nicht zu bestehen; mit der „Zukunft“ angelegentlich hat dies absolut nichts zu tun. Die Ursache ist in dem allgemeinen Kriegszustand, der jetzt nach Informationen, die uns zugegangen sind, in eine Phase eintritt oder einzutreten wird, die unserem Lande nicht so ganz besondere Wichtigkeit gibt, zu suchen. Es besteht eine gewisse Gefahr, die fürchterlich werden würde, wenn wir über keinerlei Sicherheit verfügen könnten, innerhalb einer Woche oder eines Monats eintreten wird, und ob es dann in einem für unser Land im allgemeinen triftigen Zustande bestehen wird, wissen wir nicht. Wir wagen nur die Vermutung, daß die Veränderung in der Lage, die für möglich gehalten wird, eine Folge der vor drei Tagen beendeten Konferenz der Verbündeten in Paris sein könnte. Mit dieser Vermutung läßt sich auch die Möglichkeit der Beförderung, wie aus den getrennt verbreiteten Nachrichten hervorgeht, erklären.

Im Saag umlaufende Gerüchte, wonach England wegen des Durchbruchs durch schließliches Gebiet landesweit habe, werden dem Ganzen Borepensionen der „Frankfurter Zeitung“ am wohlunterrichteter Regierungskreise als unwarer bezeichnet. Aus dieser Quelle hört der Korrespondent, daß das holländische Ministerium im Hinblick auf die allgemeine Kriegslage und empfangene bedenkliche Nachrichten über die Möglichkeit einer Abwendung an der holländischen Küste sich verhalten mußte, die die Verantwortlichkeit der holländischen Armee auf den höchst möglichen Stand zu bringen. Alles deutet darauf hin, daß die holländische Regierung sich entschlossen ist, jeden Versuch einer Verletzung der holländischen Neutralität bewußt mit vollem Nachdruck entgegenzutreten. Die holländischen Beziehungen sind durchaus normal und geben keinerlei Anlaß zu irgendwelcher Besorgnis.

## Ultimatum der Entente an Holland?

Haag, 1. April. Die Ententemächte haben an die holländische Regierung die Aufforderung gerichtet, die Grenze gegen Deutschland für jeden Warenverkehr zu sperren. Diese Aufforderung hat angeblich den Oberster eines Ultimatum. Es ist anzunehmen, daß dieser Schritt der Entente in Paris in der gemeinsamen Konferenz beschlossen wurde. In der Sache in Rotterdam und Amsterdam herrschte getrennt paritätische Aufregung. Diese Aufregung wurde dadurch geteilt, daß mehrere Verbindungen zwischen den leitenden holländischen Verantwortlichen der Militär- und Marineverwaltung stattfanden.

Das offizielle Saager Korrespondenzbüro teilt folgendes mit: In der getrennten Sitzung der Zweiten Kammer am Nachmittag wurde eine Entscheidung noch nicht getroffen. Nachdem vorerwähnt nachmittags die holländische Sitzung des Ministerrats getagt hatte, wurde getrennt eine außerordentliche Sitzung des Ministerrats abgehalten. Hierbei den Grund der Spannung wurden bisher amtliche Mitteilungen nicht gemacht. In den holländischen Großstädten Amsterdam, Rotterdam und im Haag fürchten die Mildeben Gerüchte. Man ist überzeugt, daß die Krisis sehr groß ist. Es wird aber auch hinzugefügt, daß die ausgesprochene Politik der niederländischen Regierung tatsächlich die gewesen ist, die Neutralität gewissenhaft zu wahren, aber unter keinen Umständen eine Verletzung der Neutralität zu dulden. In einem solchen Falle würde Holland ungewisshaft zu den Waffen greifen.

## Das Fiasko der Pariser Konferenz

Haag, 1. April. Die Reisende erzählen, infolge Stimmung in Paris sehr trübe. Paris erfährt durch eine Anklage, daß der italienische Ministerpräsident Salandra lediglich mit der Absicht nach Paris gekommen war, die Beilegung Italiens an der Westfront und auf dem Balkan abzuschließen. Die allgemeine Ansicht in Paris ist, daß sich die Konferenz lediglich bei den Bedingungen für den Frieden befähigt hat, weil im übrigen die Interessengegenüber sich als zu groß erwiesen haben.

Der Madrider Journalist Macabado stellt dem „El Est“ folgenden Pariser Bericht zur Verfügung: Die Pariser Entente-Konferenz ist ergebnislos verlaufen. Ich erlaube hierüber aus bester Quelle folgendes:

In Paris sollte man, daß Italien Deutschland den Krieg erklären werde. Es wurde erklärt aber, daß er die italienischen Truppen an der Westfront beurlaubte, wo man auch die Möglichkeit habe, einen entscheidenden Schlag gegen die Zentralmächte zu führen. Darauf wußten die übrigen Verbündeten, daß Italien auf eine andere Weise seine vollkommene Solidarität mit der Entente bezeuge. Die Italiener wußten auch, daß Italien durch, weil sie eine heftige Offensive beabsichtigen. Auslaß ließ sich bei den Konferenzen nicht betreiben. Die Italiener wußten, daß die Zentralmächte nicht abgeben, die das ungewisshaftesten Verhältnisse von ihrer Seite zu bekämpfen, hatten nur die Aufgabe, über die Konferenzen

## Die russische Offensive erschöpft

Großes Hauptquartier, 1. April.  
Westlicher Kriegsschauplatz

Bei St. Oloi wurden englische Handgranatengriffe abgemeldet.

Lebhafteste Kämpfe spielten sich zwischen dem Kanal von La Bassée und Neuville ab. Nordwestlich von Aube entwickelte die französische Artillerie sehr rege Tätigkeit. Wir nahmen die feindlichen Stellungen an der Aisne-Front unter wirksamen Feuer. In den Argonnen und im Maas-Gebiet fanden heftige Artilleriekämpfe statt.

Unsere Kampflieger schossen vier französische Flugzeuge ab, je eines bei Loos und bei Magewille (in der Wevre) in unseren Linien, je eines bei Wille-aux-Bois und südlich von Saucourt dicht hinter der feindlichen Front.

Der französische Flugplatz Rosany (westlich von Reims) wurde ausgedehnt mit Bomben belegt.

Westlicher Kriegsschauplatz

Keine besonderen Ereignisse.

Siernach scheint es, als ob sich der russische Ansturm zunächst erschöpft hat, der mit 30 Divisionen, gleich über 500 000 Mann, und einem für übliche Verhältnisse erstaunlichen Aufwand an Munition in der Zeit vom 18.—28. März gegen ausgedehnte Abschnitte der Westfront unter Marschall v. Hindenburg vorgetrieben worden ist. Er hat dank der Tapferkeit und aßen Ausdauer unserer Truppen keinerlei Erfolg erzielt.

Welcher große Zweck mit dem Angriff angestrebt werden sollte, ergibt folgender Befehl des russischen Stabskommandierenden der Armeen an der Westfront vom 4. (17.) März Nr. 5577:

Wappen der Westfront!

Ihr habt vor einem halben Jahr, stark geschwächt, mit einer geringen Anzahl Gewehre und Patronen bei Bormajsk das Feindes aufgeschalten und nachdem Ihr ihn im Bezirk des Durchbruchs bei Malobelsk aufgeschalten habt, Eure jetzigen Stellungen eingenommen.

Seine Majestät und die Seimat erwarten von Euch jetzt eine neue Wendung: Die Vertreibung des Feindes aus den Grenzen des Reichs! Wenn Ihr morgen an diese hohe Aufgabe herantritt, so bin ich im Glauben an Euren Mut, an Eure tiefe Ergebenheit gegen den Zaren und an Eure heilige Pflicht gegen den Zaren und die Heimat erfüllen und Eure unter dem Joch des Feindes leujenden Brüder befreien werdet. Gott helfe uns bei unserer heiligen Sache!

General-Adjutant (gez.) Gwert.

Freilich ist es für jeden Kenner der Verhältnisse erstaunlich, daß ein solches Unternehmen zu einer Jahreszeit begonnen wurde, in der keine Durchführung von einem Tage zum anderen durch die Schneeschmelze bedenkliche Schwierigkeiten erwachsen konnten. Die Wahl des Zeitpunktes ist daher wohl weniger der freien Willen der russischen Führung, als dem Zwang durch einen notleidenden Verbündeten zuzuschreiben.

Wenn nunmehr die gegenwärtige Einstellung des Angriffes von amtlicher russischer Seite lediglich mit dem Witterungsumschlag erklärt wird, so ist das sicherlich nur die halbe Wahrheit. Mindestens ebenso wird der aufgeweckte Boden für die Verluste an dem schweren Rückschlag beteiligt. Sie werden nach vorsichtiger Schätzung auf mindestens 140 000 Mann berechnet. Nichter würde die feindliche Seeresteleitung daher sagen, daß die „große Offensive“ bisher nicht nur im Sumpfe, sondern im Sumpfe und Blut erstickt ist.

Balkan-Kriegsschauplatz

Nichts Neues.

Oberste Seeresleitung.

zu referieren. Auf Salons des Besuch wurde gemacht, daß unterließ und dieser, Rußlands Haltung wird mit dem Nichtzustandkommen der englisch-russischen Anleihe und der französischen Propaganda für die Unabhängigkeit Polens motiviert. So brachten die Pariser Konferenzen nicht den geringsten positiven Beschluß zustande. Es wurden lediglich heftige Prinzipien über die Einheit der Entente aufgestellt, deren Verwirklichung jedoch die verschiedenen Interessen der einzelnen Ententemächte gegenübersteht. In einigen Wochen wird eine neue Konferenz in Paris zusammenberufen.

## Das Haus Morgan regiert die U. S. A.

Bisher haben wir gemeint, daß die auswärtige Politik der auf ihre freiwirtschaftliche Verfassung so freien Vereinigten Staaten von dem jeweiligen Präsidenten, dem Senat und dem Kongreß bestimmt werde. Das ist ein Irrtum, wenigstens für die Gegenwart. Seit einer Reihe von Jahren sind die Vereinigten Staaten aus ihrer republikanischen Verfassung untermittelt in den Zustand einer plutokratischen Monarchie hinübergefallen, und ihre ehemals mit Recht stolzen Bürger samt Präsidenten und Kongressmitgliedern haben gerade noch soviel Freiheit wie ein gänzlich verächtlicher armer Mann, dem sein Geldgeber jeden Augenblick die Halsbinde zuziehen kann. Der Kronratte nachher der Vereinigten Staaten ist Morgan II., der Sohn und Nachfolger Morgans I.

Gelegentlich einer jener gewaltigen Kundgebungen, die jetzt so häufig drüben von den Deutsch-Amerikanern und anderen Friedensfreunden veranstaltet werden, schilderte der bekannte Professor von Nach vor Tausenden von Zuhörern die dem Geiste der Verfassung zuzurechnende, für alle echten Amerikaner tief beschämende Gemalt des Hauses Morgan, das immer mehr die großen Staatsgeschäfte an sich reißt, so daß die Regierung nur noch zu fischen pflegt, tatsächlich aber gelähmt wird. Er sagte (nach der „New-Yorker Staatszeitung“):

Gegenüber dem Washington-Monument steht das Gebäude der Bankfirma Morgan, Lee Wall und Broad-Str. Dieses Bankhaus ist eine internationale Macht geworden durch seine Eisenbahn-Transaktionen, durch Ausbeutung der Industrie, durch Benutzung der Banken des Landes. Durch die Macht des Inter-Schachms erblickt eine Bronze-Statue des Washingtons, wie er in voller Rüstung auf den Knien zum Allmächtigen betet, seinen halbverhungerten Truppen in ihrem Kampf gegen die Bedrückung des Volkes zu helfen. Stellen Sie sich im Geiste diese beiden typischen Vertreter der Amerikaner vor! Washington im vollen Rüstung und Morgan in seinem Bankgebäude! Der eine bemüht vor Gott, der andere den Kammer haurend! Der eine alles der Freiheit und Gerechtigkeit und der Unabhängigkeit unseres Landes opfernd, der andere bereit, alles in seinen Kräfte zu vereinigen, um dieses Land wieder mit Großbritanien zu vereinigen, und zwar durch die härtesten Bande, die es in der neueren Geschichte geben kann: durch Geld! Morgan ist der offizielle Wirtschaftseinfuhragent und besitzt das modernste Handel mit Kriegsvorgängen seine Provision, und wenn er die ihm von der englischen Regierung gewährten Kommissionsgelder betradacht, braucht er zur Veranschaulichung nur einen Blick zum Fenster hinaus zu tun, um die Statue Washingtons, des Willens unseres Vork, auf den Knien liegenden ersten Präsidenten zu erblicken.

Morgans und der „Alliierten“ Macht ist gleichzeitige auf die Unterdrückung der Wahrheit gerichtet:

Morgan wurde nicht der Vertreter Englands auf unserm Kontinent, weil er und mit ihm ein Teil des amerikanischen Volkes überzeugt gewesen wären, daß Deutschland im Unrecht war, sondern weil er vor seines Vaters Tode eingemittelt hatte, einen Frieden dem Hause Morgan zu bringen, und der britischen Regierung abgekauften Vertrag weiterzusetzen zu lassen. Unter den herrschenden Klassen Englands war es bereits 1911 und 1912 allgemein bekannt, daß die britische Regierung einen Vertrag mit dem alten Morgan eingegangen hatte, und wenn irgend ein patriotischer Amerikaner, dem dieses Gerücht zu Ohren kam, unwillig bemerke, daß der Vertrag mit Amerika nur mit der amerikanischen Regierung abgeschlossen werden könnten, und zwar nur mit und trotz der Zustimmung des Senats, so wurde ihm britischerseits bedeutet, daß die Regierung der Vereinigten Staaten von sich selbst die Verantwortung übernahm, daß man sich nicht auf Morgan verlassen könne und die britische Regierung es daher auch vorgezogen habe, den Vertrag mit dem Finanzier abzuschließen.

Dem Präsidenten Wilson meinte der Redner, daß er ehrlich verführe, dem Lande den Frieden zu erhalten, aber die Schwirigkeiten, denen er gegenüberstehe, seien größer als diejenigen, mit denen einst Washington und Lincoln zu kämpfen gehabt hätten.

Sollte Professor von Nach recht unterrichtet sein und Wilson wirklich ehrlich den Frieden wollen (wir haben eine andere Beurteilung Wilsons Gehirns), so hat Wilson zum mindesten zwei große Fehler begangen, die ein Staatsanker nicht begreifen darf: Einmal hat er sich allzuweit mit dem Hause Morgan eingelassen. Der Philosoph und Moralist hat dem Kammer den feinen Finger gereicht, und dieser hat die ganze Hand genommen und läßt sie nun nicht wieder los! Zum anderen aber hat sich der Moralist Wilson seine Mitarbeiter und auswärtigen Organe sehr unvorsichtig ausgewählt, denn diese legen a. L. sehr wenig Wert auf die politische Moral! Und sie beginnen, weil sie dem König Morgan-Kammer innerlich zugeneigt sind, Herrn Wilson bereits über den Kopf zu wachsen und ihre eigene, für die Vereinigten Staaten nicht nur schimpfliche, sondern auch verzerrende Politik zu treiben, wobei sie Mittel anwenden,



# Provinz Sachsen und Umgebung

## Das Tagebuch

Vom Rauch der Schloß war seine Seele voll  
Und voll vom Gäß, der aus der Tiefe quoll.

So ritt er langsam übers Leichenfeld,  
So heute überreich der Tod befiel.

Da lag am Weg ein fränkischer Offizier,  
Und neben ihm ein korbbarer Brevier.

Ein kleines grünes Buch mit goldnem Schmuck,  
Er hob es auf, da er darüber schrickt.

Und Mütterlein verkommen in dem Buch,  
Das heiser Sehnicht stille Feinden trug.

Durch alle Wälder klang der Liebe Lied,  
Der Gruß des Diebsten, der vom Diebsten schied.

Von überleimtem Schild an der Veracht,  
Von Trennungslid, in dem das Herz veracht.

Er las und las, und in dem wilden Raum  
Der Schlafentom umflirrte ihn wie ein Traum.

Im seine Ohren kam ein süßer Klang,  
Von ferne eine Geige sang und sang.

Was ist ihm fremd, was ist ihm fremd und fremd?  
Was ist mit dir? Schaut du Gefächten nach?

Du bist verstört, was war der Rote dir? —  
Starr sah er auf: — „ein Bruder dir und mir.“

## Kurz v. Kohrheidt.

### Der Krieg und die Krieger

**Das Eiserne Kreuz 1. Klasse** erhielten: Unteroffizier Lehner aus Mühlhausen, Leutnant d. R. Metzger-Oberstleutnant von Borries aus Altenburg, Kompteur-Oberstleutnant Arthur Treiber aus Kranichfeld, Hauptmann d. R. Neumann aus Eilenburg, Leutnant d. R. Oskar Hoffmann, Feldwebel Richard Dering und Feldwebel Paul Wegener aus Weizsäcker 1. St., Oberleutnant Schreiber aus Auerbach. **Das Eiserne Kreuz 2. Klasse** erhielten: Unteroffizier Otto Schäfer aus Auerbach, Leutnant der Inf. 112 aus Eilenburg, Kanonier Paul Scharr aus Zeitz, Gefreiter G. Deuschel aus Eilenburg, Unteroff. Otto Wagner und der Gefr. Max Lehmann beide aus Eilenburg, Marisol Sabat und Unteroffizier Walter Pfeil aus Weizsäcker, Gefr. Wilm Solbrig aus Gatterbach, Hufschmiedmeister Gerhart Lange und Wehrmann Wilhelm Wörbke aus Weizsäcker, Signalmaat Otto Schulte und der Gefreite Albert Schulte aus Langendorf und Gefreiter Hermann Bergt aus Weizsäcker.

**W. Jena, 31. März.** (Die Universität und der Krieg.) Nach einer Aufführung des Universitätskomitees stehen jetzt 1200 Studierende oder 37 Proz. im Kriegsdienst. Ordnenweise sind 800 Studierende und 37 Soldaten. — **Zeitz, 31. März.** (Ein Lebensabend aus Eilenburg.) Der Schmeizer Wilhelm Kern, welcher sich seit Kriegsausbruch in Pleierstadt (Südharz) in Pensionierung befand, machte jetzt seiner am Wallenberg wohnenden Familie die Heimreise. — **Wittenberg, 31. März.** (Ein Lebensabend aus Eilenburg.) Der Schmeizer Wilhelm Kern, welcher sich seit Kriegsausbruch in Pleierstadt (Südharz) in Pensionierung befand, machte jetzt seiner am Wallenberg wohnenden Familie die Heimreise.

**W. Jena, 31. März.** (Die Universität und der Krieg.) Nach einer Aufführung des Universitätskomitees stehen jetzt 1200 Studierende oder 37 Proz. im Kriegsdienst. Ordnenweise sind 800 Studierende und 37 Soldaten. — **Zeitz, 31. März.** (Ein Lebensabend aus Eilenburg.) Der Schmeizer Wilhelm Kern, welcher sich seit Kriegsausbruch in Pleierstadt (Südharz) in Pensionierung befand, machte jetzt seiner am Wallenberg wohnenden Familie die Heimreise.

**R. Dessau, 31. März.** (Kriegsanleihe - Jugendweh.) Der Aufruf der Landeszentrale für Jugendpflege an die Jungwehren, Jugendvereine und Jungfrauenvereine, sich an der vierten Kriegsanleihe zu beteiligen, hat guten Erfolg gehabt. — **W. Jena, 31. März.** (Ein Lebensabend aus Eilenburg.) Der Schmeizer Wilhelm Kern, welcher sich seit Kriegsausbruch in Pleierstadt (Südharz) in Pensionierung befand, machte jetzt seiner am Wallenberg wohnenden Familie die Heimreise.

**Alte, Schule, Jubilien, Ernennungen**  
— **Strehla, 31. März.** (Ein 25jähriges Jubiläum.) In diesem Jahre vollendet der Rektor unserer Mittelschule, Herr Kestler seine 25. Dienstjahre. — **W. Jena, 31. März.** (Ein Lebensabend aus Eilenburg.) Der Schmeizer Wilhelm Kern, welcher sich seit Kriegsausbruch in Pleierstadt (Südharz) in Pensionierung befand, machte jetzt seiner am Wallenberg wohnenden Familie die Heimreise.

den Präsidenten der Oberbürgerlichkeit für diese Vereint. Königl. preussischen Wirkl. Geheimen Oberfinanzrat Richter in Erfurt, auf sein Eruchen in den Aussehen beruht und ihm den Stern zum Kommandeur des Falkenordens verliehen.

### Aus Landes- und Stadtparlamenten

**Verhandlungen — Wahlen**  
W. Jena, 31. März. (Kriegssteueranfrage.) Heute, Montag, trat der Landtag des Provinzialparlamentes in Jena zu einer kurzen Beratung zusammen. Es wurde über eine Vorlage wegen Erhebung von Staatssteuerzuschlägen verhandelt und im Verlaufe der Verhandlung beschlossen, daß alle Steuern im Jahre 1916 auf 100 Proz. zu erhöhen sind. — **Strehla, 31. März.** (Kriegssteueranfrage.) Heute, Montag, trat der Landtag des Provinzialparlamentes in Strehla zu einer kurzen Beratung zusammen. Es wurde über eine Vorlage wegen Erhebung von Staatssteuerzuschlägen verhandelt und im Verlaufe der Verhandlung beschlossen, daß alle Steuern im Jahre 1916 auf 100 Proz. zu erhöhen sind.

**Verhandlungen — Wahlen**  
W. Jena, 31. März. (Kriegssteueranfrage.) Heute, Montag, trat der Landtag des Provinzialparlamentes in Jena zu einer kurzen Beratung zusammen. Es wurde über eine Vorlage wegen Erhebung von Staatssteuerzuschlägen verhandelt und im Verlaufe der Verhandlung beschlossen, daß alle Steuern im Jahre 1916 auf 100 Proz. zu erhöhen sind.

**Verhandlungen — Wahlen**  
W. Jena, 31. März. (Kriegssteueranfrage.) Heute, Montag, trat der Landtag des Provinzialparlamentes in Jena zu einer kurzen Beratung zusammen. Es wurde über eine Vorlage wegen Erhebung von Staatssteuerzuschlägen verhandelt und im Verlaufe der Verhandlung beschlossen, daß alle Steuern im Jahre 1916 auf 100 Proz. zu erhöhen sind.

**Verhandlungen — Wahlen**  
W. Jena, 31. März. (Kriegssteueranfrage.) Heute, Montag, trat der Landtag des Provinzialparlamentes in Jena zu einer kurzen Beratung zusammen. Es wurde über eine Vorlage wegen Erhebung von Staatssteuerzuschlägen verhandelt und im Verlaufe der Verhandlung beschlossen, daß alle Steuern im Jahre 1916 auf 100 Proz. zu erhöhen sind.

**Verhandlungen — Wahlen**  
W. Jena, 31. März. (Kriegssteueranfrage.) Heute, Montag, trat der Landtag des Provinzialparlamentes in Jena zu einer kurzen Beratung zusammen. Es wurde über eine Vorlage wegen Erhebung von Staatssteuerzuschlägen verhandelt und im Verlaufe der Verhandlung beschlossen, daß alle Steuern im Jahre 1916 auf 100 Proz. zu erhöhen sind.

**Verhandlungen — Wahlen**  
W. Jena, 31. März. (Kriegssteueranfrage.) Heute, Montag, trat der Landtag des Provinzialparlamentes in Jena zu einer kurzen Beratung zusammen. Es wurde über eine Vorlage wegen Erhebung von Staatssteuerzuschlägen verhandelt und im Verlaufe der Verhandlung beschlossen, daß alle Steuern im Jahre 1916 auf 100 Proz. zu erhöhen sind.

**Verhandlungen — Wahlen**  
W. Jena, 31. März. (Kriegssteueranfrage.) Heute, Montag, trat der Landtag des Provinzialparlamentes in Jena zu einer kurzen Beratung zusammen. Es wurde über eine Vorlage wegen Erhebung von Staatssteuerzuschlägen verhandelt und im Verlaufe der Verhandlung beschlossen, daß alle Steuern im Jahre 1916 auf 100 Proz. zu erhöhen sind.

**Verhandlungen — Wahlen**  
W. Jena, 31. März. (Kriegssteueranfrage.) Heute, Montag, trat der Landtag des Provinzialparlamentes in Jena zu einer kurzen Beratung zusammen. Es wurde über eine Vorlage wegen Erhebung von Staatssteuerzuschlägen verhandelt und im Verlaufe der Verhandlung beschlossen, daß alle Steuern im Jahre 1916 auf 100 Proz. zu erhöhen sind.

**Verhandlungen — Wahlen**  
W. Jena, 31. März. (Kriegssteueranfrage.) Heute, Montag, trat der Landtag des Provinzialparlamentes in Jena zu einer kurzen Beratung zusammen. Es wurde über eine Vorlage wegen Erhebung von Staatssteuerzuschlägen verhandelt und im Verlaufe der Verhandlung beschlossen, daß alle Steuern im Jahre 1916 auf 100 Proz. zu erhöhen sind.

### Lebens- und Genusmittelfragen

**g. Müllers (Sachse), 31. März.** (Verfeinerung von Schokolade.) In der letzten Sitzung des Provinzialparlamentes wurde über eine Vorlage wegen Erhebung von Staatssteuerzuschlägen verhandelt und im Verlaufe der Verhandlung beschlossen, daß alle Steuern im Jahre 1916 auf 100 Proz. zu erhöhen sind.

**g. Müllers (Sachse), 31. März.** (Verfeinerung von Schokolade.) In der letzten Sitzung des Provinzialparlamentes wurde über eine Vorlage wegen Erhebung von Staatssteuerzuschlägen verhandelt und im Verlaufe der Verhandlung beschlossen, daß alle Steuern im Jahre 1916 auf 100 Proz. zu erhöhen sind.

**g. Müllers (Sachse), 31. März.** (Verfeinerung von Schokolade.) In der letzten Sitzung des Provinzialparlamentes wurde über eine Vorlage wegen Erhebung von Staatssteuerzuschlägen verhandelt und im Verlaufe der Verhandlung beschlossen, daß alle Steuern im Jahre 1916 auf 100 Proz. zu erhöhen sind.

**g. Müllers (Sachse), 31. März.** (Verfeinerung von Schokolade.) In der letzten Sitzung des Provinzialparlamentes wurde über eine Vorlage wegen Erhebung von Staatssteuerzuschlägen verhandelt und im Verlaufe der Verhandlung beschlossen, daß alle Steuern im Jahre 1916 auf 100 Proz. zu erhöhen sind.

**g. Müllers (Sachse), 31. März.** (Verfeinerung von Schokolade.) In der letzten Sitzung des Provinzialparlamentes wurde über eine Vorlage wegen Erhebung von Staatssteuerzuschlägen verhandelt und im Verlaufe der Verhandlung beschlossen, daß alle Steuern im Jahre 1916 auf 100 Proz. zu erhöhen sind.

**g. Müllers (Sachse), 31. März.** (Verfeinerung von Schokolade.) In der letzten Sitzung des Provinzialparlamentes wurde über eine Vorlage wegen Erhebung von Staatssteuerzuschlägen verhandelt und im Verlaufe der Verhandlung beschlossen, daß alle Steuern im Jahre 1916 auf 100 Proz. zu erhöhen sind.

**g. Müllers (Sachse), 31. März.** (Verfeinerung von Schokolade.) In der letzten Sitzung des Provinzialparlamentes wurde über eine Vorlage wegen Erhebung von Staatssteuerzuschlägen verhandelt und im Verlaufe der Verhandlung beschlossen, daß alle Steuern im Jahre 1916 auf 100 Proz. zu erhöhen sind.

**g. Müllers (Sachse), 31. März.** (Verfeinerung von Schokolade.) In der letzten Sitzung des Provinzialparlamentes wurde über eine Vorlage wegen Erhebung von Staatssteuerzuschlägen verhandelt und im Verlaufe der Verhandlung beschlossen, daß alle Steuern im Jahre 1916 auf 100 Proz. zu erhöhen sind.

**g. Müllers (Sachse), 31. März.** (Verfeinerung von Schokolade.) In der letzten Sitzung des Provinzialparlamentes wurde über eine Vorlage wegen Erhebung von Staatssteuerzuschlägen verhandelt und im Verlaufe der Verhandlung beschlossen, daß alle Steuern im Jahre 1916 auf 100 Proz. zu erhöhen sind.

**g. Müllers (Sachse), 31. März.** (Verfeinerung von Schokolade.) In der letzten Sitzung des Provinzialparlamentes wurde über eine Vorlage wegen Erhebung von Staatssteuerzuschlägen verhandelt und im Verlaufe der Verhandlung beschlossen, daß alle Steuern im Jahre 1916 auf 100 Proz. zu erhöhen sind.

**g. Müllers (Sachse), 31. März.** (Verfeinerung von Schokolade.) In der letzten Sitzung des Provinzialparlamentes wurde über eine Vorlage wegen Erhebung von Staatssteuerzuschlägen verhandelt und im Verlaufe der Verhandlung beschlossen, daß alle Steuern im Jahre 1916 auf 100 Proz. zu erhöhen sind.



Denkt an uns!  
Sendet  
**Galem Aleikum**  
und  
**Galem Gold**  
Zigaretten.  
Willkommenste Liebesgabe!  
Preis Nr. 3 4 5 6 8 10  
3 4 5 6 8 10 Pfd. Stück.  
20 Stück feldpostmäßig verpackt portofrei!  
50 Stück feldpostmäßig verpackt 10 Pf. Porto!  
Orient, Tabak u. Cigarettenfabr. Venedig-Dresden.  
Joh. Hugo Zitz, Hoflieferant S.M. Königs-Sachsen.  
Trustfrei!

Verantwortlich:  
für den politischen Teil: Dr. Müllers; für Werbung, Börsen- und  
Dankstellen: Dr. Müllers; für Rechts-, Gerichts-, Angelegenheiten,  
Sport- u. Wirtschaft: Dr. Müllers; für Kunst, Wissenschaft und  
Beruf: Dr. Müllers; für den Anzeigen: Dr. Müllers.

Zimmer-Belege  
Läufer  
Teppiche  
**Arnold & Troitzsch**  
Grosse Ulrichstrasse 1.  
Teppichhaus.  
Telephon 648 und 649. 1914



Aus Halle und Umgebung

Halle, den 2. April.

Von der Universitäts-Halle

Am 20. März ist der Direktor des Hygienischen Instituts Herr Universitäts-Halle, ordentlicher Professor Dr. med. R. Metz...

Ein Birtelstübchen Butter

Die Köchin von Butter, die in der Woche von 2 bis 2 1/2 April an eine Gastwirtschaft auf den für die 12. Woche...

Ein grauenhafter Doppelmord an Kind und Selbstmord

Bei sich, wie schon kurz gemeldet, am 31. März in Wersburg ereignet. In dem ersten Hotel am Blase quartierte sich...

Militärisches. Befördert wurden: Als Mitglied an dem Verbandsamt, bei dem er kommandiert ist, mit der Beförderung...

Städtische Straßensbahn. Die Fahrgebeinnahmen im März 1916 betragen 65 617,50 M., gegen 69 719,95 M. im März 1915...

Die Bestraffungen der K. u. S. Stadthaus Halle betragen: im März 1916: 94 898,96 M., im März 1915: 96 511,15 M. mehr 1916: 8827,80 M., zum Januar bis März 1916: 873 413,90 M., in der gleichen Zeit 1915: 248 588,80 M., mehr 1916: 39 826,55 M.

Zum Vortrag des Delegierten Direktor Rosenkranz im letzten Sammlungsbericht des V. u. S. über die Verhältnisse der Arbeiterbewegung...

Zwangsvorlesung. Beim hiesigen Hof. Amtsgericht wurde das Grundbuch des Nordmarchers Gottlob Karl Franke in der Gemarung Sennewitz...

Trene Dienste. Das Dienstmädchen Emma O. H. konnte am 1. April auf eine sechsstündige Dienstadt bei Herrn Pastor Thiele, Berlinstr. 27, zurücktreten.

Wegen Raummangel in der vorliegenden Ausgabe mussten Berichte über den Fernstudienverkehr in Halle, über den Bau des Volkshilfsvereins...

Die Halle'sche Reichsanstalt, Aktien-Gesellschaft. In der Generalversammlung wurde der Geschäftsbereich für das Jahr 1915 vorgetragen. Der Warenumsatz war der Menge nach ebenfalls niedriger...

Aus der Gemeinde Dölan

Als Gemeindevorsteher für die Zeit vom 1. April d. N. bis dahin 1922 wurden gewählt: in der 1. Klasse Gutsherr Albert Mikschke...

Vereins-Anzeiger

Reusitzer Schwimmverein. Am 14. April, 8 1/2 Uhr, Hauptversammlung, im Reusitzer. Christlicher Verein Junger Männer Halle a. S., Weißstraße 29. Auf das einmalige Konzert des Polzinger Solosquartetts am Montag um 8 1/2 Uhr in der Markstraße...

Halle'sches Theater- und Konzertleben

Städtisches. Für Sonntag, den 2. April, nachmittags 3 1/2 Uhr hat die Leitung des Städtischen das bekannte Auffspiel 'Im weißen Röckel'...

dem laut einstimmigen Beschluß abgelehnt. Die gutgeschickte Ede' mit zu den besten Werken, die Garmann geschrieben hat...

Thalia-Theater

'Mit Heibelberg' mit Herrn Wilde als 'Karl Heinz' und Fräulein Gromi als 'Räbe' und der übrigen bekannten Besetzung...

Heimwust in der Pauluskirche

Am Donnerstag, den 6. April, abends 8 1/2 Uhr, veranstaltet der Pauluskirchenchor (Leiter: Oganitz G. Rabe) eine Heimwust...

Waldfesttheater. Obwohl die Schloßoperette 'Wie einst im Mai' täglich außerordentlich gut geht, kann die Direktion infolge anderweitiger Verpflichtungen das Stück nur noch einige Tage am Spielplan belassen...

Reusitzer Quartett. Diesen Sonntag nachmittags 3 1/2 Uhr großes Konzert vom Orchester-Orchestra. Ermöglichte Quartettkonzerte von nur 80 Pfg. für Erntedank und 20 Pfg. für Kinder...

Der letzte Sommermusikabend am Montag (ausgleich der ganzen Reihe 15. Abend) bei der Besetzung aller Musikfreunde nachmals empfohlen. Zwei der hervorragendsten Sommermusikwerke...

Landwirtschaftliches

Gedächtnisfeier durch feingemahlten Rainit. Wenn der Gedächtnis sich mit seinen 2 kleinen Reimbälgen in dem Sommergetreide geht, dann ist die beste Zeit zu seiner Verwendung...

Neuheiten für Frühjahr und Sommer. Jackenkleider : Strassenkleider : Mäntel : Jacken : Blusen : Röcke. Stoffe für Kleider, Blusen u. Röcke, in Seide, Wolle u. Baumwolle, von den einfachsten bis zu den allerfeinsten Webarten. Damen-, Herren- u. Kinderstrümpfe u. Handschuhe. Kurzwaren, Besätze, Spitzen, Bänder. Zur Ergänzung der Wohnungs-Einrichtungen: Teppiche, Möbelstoffe, Tisch- und Diwanddecken, Gardinen jeder Art, abgepasst und von Stück, Zugvorrichtungen und Zubehör, Bettstellen, Matratzen, Kellkissen, Bettfedern, Bettbezüge, Ueberschlaglaken, Schlaf- und Steppdecken, Kissen. Grosse Auswahl! Solide Fabrikate! Billige Preise! Brummer & Benjamin. Grosse Ulrichstr. 22-28.





**Künstliche Zähne**  
 in allen Ausführungen.  
**Behandlung kranker Zähne**  
 durch app. 1893  
**Zahnarzt.**  
 Vorzugweise schmerzloses Zahnziehen, soweit möglich.  
 Hall. Zahn-Hell-Anstalt (vormals Britannia).  
 Gr. Ulrichstrasse 11, II.  
 Sehr mässige Preise.  
 Fernruf 3325.

Weltbekannt sind  
**Beyle's Knaben-Anzüge**  
 Vollsch nachgeahmt! Nie erreicht!  
 2200 Niederlage bei  
**H. Schnee Nachf.**  
 Halle a. S., Gr. Steinstr. 64.  
 — Katalog gratis —

1 oder 2 Schüler finden bei Beginn des neuen Schuljahres nicht Aufnahme in meiner Familie. Geben guter förderlicher Pflege wird gelittene Förderung durch gewissenhafte, sachmännliche Überwachung aller Schulangelegenheiten. Schülern geboten. Bei keiner Schülerzahl ist vollständig Familienaufenthalt u. Behandlung nach Begabung immer möglich. Empfehlung werden angegeben.  
 P. Bürger, Altst. geb. Privatlehrer.  
 Halle a. S., Gertr. 3 1.

• Urin-Untersuchung, chemisch u. mikroskop., sowie  
 • Prüfung von Harnsteinen auf Tuberkelbazillen 1917  
 • reines gereinigt und völlig  
 • sterilisiert. Gek. Krütgen.  
 • Königl. 24. Ude. Merib. Str.

In jeder Woche neue  
 Ullstein-Schnittmuster

Geschäftshaus  
**J. Lewin**

Halle a. d. S.  
 Marktplatz 2 u. 3



Das Geheimnis, sich sparsam und doch hübsch zu kleiden, löst man mit Hilfe der

**Ullstein-Schnitte**

Alleinverkauf für  
 Halle a. S.

**Zahn-Atelier Willy Muder**  
 Neue Promenade 16 I. Ecke Leipzigerstr. am Leipziger Turm.  
 (im Gardinenhaus) Fernsprecher 3493. 1846

Fr. Baumgarten, b. Hinz. H. Luftkissen aus Gummi, Wasserkissen aus Gummi, Bettstoff, in. Qualitäten.

Welche ebeltenende Derricht ist Garberbe re. an Familie mit Kindern von 1-7 Jahren gegen mäßige Vergütung ab. Woll. Offert. unt. Z. 198 an die Geldwäscherei b. Sig.

Hiermit möchte ich die Eröffnung eines  
**Spezial-Blusengeschäfts**  
 in der 27. Grossen Steinstrasse 24 (neben dem Feuerwehr-Depot) bekannt geben.  
 Um regen Zuspruch bittet hochachtend  
**G. Duwe.**  
 Unsere Maschinenderei befindet sich noch: Ludwig-Wuchererstrasse 75. 640a

**Geschäftsverlegung.**  
 Meiner werten Kundschaft erlaube ich mir bekannt zu geben, daß ich meine — Kleiderhandlung und Tischlerei — von Spitze 36 — nach meinen neuen Anstellungskämen — **Brüderstrasse Nr. 3** verlegt habe und bitte um ferneres geneigtes Wohlwollen.  
**H. Wille Inh. Heinrich Crafo, Tischlermeister.** 6407

**Eisenmoorbud Pretzsch a. Elbe.**

Auffallende Heilerfolge bei Gicht, Rheuma, Ischia, Nerven- und Frauenleiden. **Billigste und beste Verpflegung in der Kriegszeit, da in der Gegend nur Landwirtschaft.** Anerkannt guter, billiger und angenehmer Erholungsort. Angelsport, Flussbäder usw. Keine Kurtaxe. Prospekte durch die Badeverwaltung. 646a

**Klubsessel**

Riesenauswahl — **Alte Preise!** — Möbelfabrik **G. Hauptmann,** Kl. Ulrichstr. 36a u. b.

**Erstlings-Ausstattungen**

in jeder gewünschten Preislage. 1053  
**Lulise Granelss**  
 Spezialgeschäft für Erstlings-Wäsche Kleinschmieden 6.

Ihre Vermählung beehren sich anzuküngen

**Horst von Ludwiger,**  
 Hauptmann im Infanterie-Regiment Graf Bosa (4. Thüringischen) Nr. 31

**Gertrud von Ludwiger**  
 geb. Kempermann. 663a  
 Hamburg-Altona, den 25. März 1916.

Gestern nachmittag starb im 73. Lebensjahre in Annarode der  
**Kreisdeputierte, Freigutsbesitzer Hachenberger.**

In ihm betrauern wir einen Mann, der durch lange Jahrzehnte sein reiches Können und Wissen uneigennützig in den Dienst des Kreises gestellt hat, Amtsvorsteher seit Einführung der Kreisordnung, gehörte er dem Kreistage seit 1880, dem Kreisausschuss seit 1882 ununterbrochen an; bekleidete zahlreiche andere Ehrenämter in den verschiedenen Kreiskommissionen und war Kreisdeputierter seit 1888. Sämtliche Ämter hat er mit strengem Pflichtgefühl und mit nie ermüdendem Eifer bis zuletzt verwaltet, und stets war es sein Bestreben, der Allgemeinheit zu nützen und für sie zu arbeiten. Sein Andenken wird der Kreis in Ehren halten.

Mansfeld, den 31. März 1916.

Der Kreisausschuss des Mansfelder Gebirgskreises.

Gott der Herr nahm heute nachmittag 2 Uhr aus einem arbeitsreichen Leben meinen lieben Mann, unseren guten Vater, den Ritter- und Freigutsbesitzer,

Oberleutnant a. D.

**Erdmann Julius Hachenberger**

Ritter hoher Orden

im 73. Lebensjahre zu sich.

In tiefster Trauer

**Olga Hachenberger** geb. Hagemann,  
**Susanne Hachenberger,**  
**Dorothea Hachenberger,**  
**Thusnelde Hachenberger.**

Annarode, den 30. März 1916.

Die Beisetzung findet Montag nachmittag 4 Uhr von der Kirche in Annarode aus statt.

Am 21. März fiel für das Vaterland bei Abwehr eines feindlichen Angriffes sofort tödlich getroffen

**Wilhelm Freiherr von Fritsch**

Leutnant der Reserve im Res.-Inf.-Regt. 35  
 Rittergutsbesitzer auf Kleincorbetha, Kreis Merseburg.

Die tief trauernden Geschwister

**Agnes von Landwüst** geb. Frein von Fritsch.  
**Elisabeth Class** geb. Frein von Fritsch.  
**Karl Freiherr von Fritsch-Goddula.**  
**Hildegard Frein von Fritsch.**

971a

Für sein heiliggeliebtes Vaterland starb am 26. März den Heldentod mein treuer ältester Sohn, unser guter Bruder, Schwager und Oheim

der Leutnant der Reserve und Kompagnieführer

**Dr. jur. Martin Besser,**

Ritter des Eisernen Kreuzes II. Kl. und des Fürstl. Schwarzb. Ehrenkreuzes III. Kl. mit Schwertern.

**Marie verw. Besser und Familie.**

Erfurt, Friedrichstrasse 16a. 672a

### Börsen- und Handelsteil

#### Vom Zuckermarkt

Die Deutsche Zuckerindustrie" schreibt in ihrem Wochenbericht vom 31. März: Nachdem die Verteilung der Getreueernte, die die Rohzuckerfabriken noch zur Verfügung der Raffinerien hatten mußten, in der Hauptsache beendet ist — es steht bei einer Anzahl Fabriken noch kleine Mengen zum weiteren Ausgleich der Raffinerien unterliegt —, hat an dem deutschen Rohzuckermarkt eine ruhige Stimmung wieder die Oberhand gewonnen, und die Geschäftstätigkeit blüht auf die Nebenarbeiten für die Verteilung, sowie die eingehenden Verfügungen der Zuckervereinigung über zuckerhaltige Futtermittel bedürftig, doch auch diese letzteren erreichen nur noch nicht mehr den frühesten Umfang. Die Aufarbeitung der Rohware seitens der Raffinerien dürfte in 2 bis 3 Monaten voraussichtlich erledigt sein. Das allgemeine Interesse beansprucht fortgesetzt die Verhältnisse an den Weltzuckermärkten, und das große Publikum schwelt, trotz aller beruhigenden Aufstellungen, immer noch im Sorge um die fernere Versorgung; es fehlt nicht ein, daß man Zuckerverbote und in mehr oder minder großen Maßstäben ausgesetzt wird, trotzdem genug vorhanden sein soll. Bei dem Artikel Zucker beliebt kaum die Gefahr bei uns, daß er unnütz und im Übermaß verbraucht wird, im Gegenteil, die große Verteuerung der für des Lebens Notdurft und Material notwendigen Dinge zwingt in großen Kreisen von selbst eine sparsame Verwendung derjenigen Erzeugnisse und Artikel, die man ohne Schaden bis zu einer gewissen Grenze gut und gern anwenden kann. Wären dem gesamten Zuckerbedarf nicht seit Anfang des Krieges die Mittel so eng bedingt worden, so müßten, aller Voraussicht nach, heute nicht solche Zustände bestehen, wie sie nun eingetreten sind, so wären auch nicht die Vermutungen vor einer Anbauerminderungs-Anordnung im vorigen Jahr ungehört verblieben. Die Frage, um wieviel mehr die Plätze für den Zuckeranbau in dieser kommenden Saison zu erwarten sind, bedürftig die Märkte unangesehnt, aber nun konstant vorläufig nur von Bedeutung über die leistungsfähigen Anbauflächen. Der Zuckermarkt liegt möglicherweise in dem Anbau der Äcker — oder Pfähle —, insofern die betreffenden Fabriken daran festhalten, daß in dieser Beziehung die allen, in den verschiedenen Ländern der Welt, in jeder Hinsicht, bedürftig haben, denn die im Vorjahr regierungsseitig getroffene Anbauverbotung ist nicht erneuert worden. Auf andere geeignete Maßnahmen zugunsten des Zuckeranbaus ist wohl überlegung noch zu regnen, und zudem schreibt die Zeit schnell fort, der April bringt schon die Fertigstellung der Felder, die letzten Vorbereitungen für die Ausbauten.

Im zentralen und nördlichen Teil regiert die Zuckerernte und daher sind Veränderungen kaum zu erwarten. Die Unterhandlungen zwischen Anbauern und Fabriken sind etwas mehr fortgeschritten, aber Zuckerverbote ist über die Größe des Zuckerverbotes auch noch nicht zu entscheiden. Das Ausfuhrverbot in Holland hat den Geschäftserwerb dort beeinträchtigt und die Gewinnlage haben daraus Veranlassung zu Klaffstellungen genommen. In den englischen Märkten hat die feste Stimmung für englische Zuckerverbote an, da dieselben je, infolge der

Einfuhrbeschränkung für Rohware, je länger je mehr im Angebot verringert werden. Der Kupferertrag bewegt sich in amerikanischen Graveland und einigen weißen Stollenlagerorten.

Am New-Yorker Markt ist der Preis für Granulat auf 6,90 c. fallen geblieben, dagegen hat sich derjenige für Subocentifugol auf 5,71 c. ermäßigt, letztere jedoch gestern wieder 5,86 c. Am Ende eines Monats pflegen oft gewinnbringende Lösungen der Anbaufragen für den heranwachsenden Monat vorgenommen zu werden, denn sonst liegen weder in der allgemeinen Lage noch in den Einzelverhältnissen ausreichende Gründe für eine Verfestigung vor. Trotz der reichen Ausbeute könnten die amerikanischen Raffinerien ihre Vorräte doch nicht aufbessern, da auch eben für die Ausfuhr nach Europa zu viel benötigt wird.

Von Kuba sind keine besonders bemerkenswerten Nachrichten eingegangen. Die amerikanischen Interessen fahren mit der Spekulation und dem Zusammenfluß von kubanischen Zentralfonds fort, außerdem werden Verneinungen geplant.

#### Schicksal und Silber über die wirtschaftliche Annäherung Deutschlands und Österreich-Ungarns

Erzelen von Schicksal, der deutsche Volkswirtschaft in Wien, und Dr. Schuster, der Präsident des Österreichischen Abgeordnetenhauses, äußern sich in der 8. Nummer der Wirtschaftlichen Annäherung Deutschlands und Österreich-Ungarns, Herr von Schicksal tritt zwar ein, daß die beiden Völker, wie sie im Kriege militärisch zusammenstehen, sich auch im Frieden wirtschaftlich eng aneinander schließen. Präsident Schuster fordert gemeinsame Handels- und Zollpolitik, weil dieser Zusammenbruch der wirtschaftlichen Natur und der Volkswirtschaft beider Länder entpriehe und weil der Weg zur mitteleuropäischen Konföderation durch die Völkervereinigung geboten sei.

Donald Reich gibt im kürzlich erschienenen Aufstellungen über die wirtschaftliche Bedeutung, die die Hauptländer des Systems für die Zentralmacht haben, und zeigt, daß die Möglichkeiten einer Erzeugung der heimischen Produktion durch die handelspolitischen Stellen sehr bedeutend sind.

#### Dividendenübersichten

Die Hebbeneimer Kupferwerke und sächsische Kieselwerke schlagen die Dividende mit 10 (i. Vorj. 7) Prozent vor.  
Die Paul Meyer AG. in Berlin schlägt eine Dividende von 7 1/2 Prozent vor (i. Vorj. 6 Prozent).

Die Erdmannsdorfer Witt.-Ges. für Glaswaren, Maschinenbau und Fabrik in Bitterfeld schlägt eine Dividende von 8 (i. Vorj. 6) Prozent vor.  
Die Atlas, deutsche Lebensversicherungsgesellschaft schlägt die 4 Prozent Dividende vor.

#### Mitteilungen von Dividendenbescheinigungen

Es sind zu trennen: Sachsen AG. in Chemnitz, 8 Prozent Dividende; S. u. M. Vereinigung 8 Prozent Dividende; Oldenb. Spar- und Leihbank 10 Prozent Dividende; Pfälzische Hypothekbank 10 Prozent Dividende; Rheinische Hypothekbank 10 Prozent Dividende; Berlin-Gubener Sparkasse vom 1. u. Cohn 12 Prozent Dividende; Nordd. Gummi- und Guttapercha G. u. M. 14 Prozent Dividende.

Robert 4 Prozent Dividende; Nordd. Zuck.-Spinn. und Weberei, Carl-M. 8 Prozent, G. M. 6 Prozent Dividende; R. F. r. e. e. Spinn. und Weberei 10 Prozent Dividende; Rheinische Weberei-Dahl & S. u. N. 8 Prozent Dividende; Spinn. u. W. 24 Prozent Dividende; S. u. W. für Baden und Stamm-Nachb. in Glas-Verfahren 9 Proz. Dividende; Frank. Sp. -Arbeits-Verein 8 Prozent Dividende; A. G. für autom. Verfab. Hamburg 20 Prozent Dividende; Gef. für Spinn. und Web., Ettlingen 7 Proz. Dividende.

Die Anhalt-Deutsche Landesbank an Dessau weist für 1915 einen Ueberschuß von 124.759 (i. Vorj. 537.655) M. auf. Es sollen 5 1/2 (5) Prozent Dividende ausgeschüttet werden. Der Gesamtumsatz stieg von 1.005.493.636 M. auf 1.116.869.899 M.

Weitere Erhöhung der Zinsfußrate. Wie man berichtet, haben die Rentenbesitzer im Hinblick auf die fortgesetzte Steigerung der Zinsfußrate, namentlich der Rentenbesitzer, eine weitere Erhöhung der Preise in der Form eintreten selbst, doch der bisherige Zinsfußanstieg um 15 bis 20 Proz. erhöht wird. Die Renten sind sehr stark, namentlich auch für die Ausfuhr in das neutrale Ausland, bedürftig.

#### Marktberichte

Chicago, 30. März. Im Hinblick auf die von den ausländischen Botschaften vorliegenden Zensurenberichte und auf die Zunahme der Zufuhren letzte der Verkauf am Weizenmarkt in schwächerer Stimmung ein. Im weiteren Verlauf trat eine Erholung ein, die noch ausgedehnter zum Ausdruck kam, als ungenügende Ernteberichte Verbreitung fanden und auch die Zunahme betrug, daß die Abgaben von Anbauern während der letzten Woche eine Verringerung erlitten haben. Trotz einiger gegen Schwäbe erlangter Realisierungen stellen sich die letzten Notierungen noch 1 1/2 bis 2 1/2 c. höher. — Nach schwächerer, nach Notierungen zur rückwärtigen Stimmung letzte sich am Weizenmarkt infolge der besseren Nachfrage für größere Ware, der schlechten Preisentwicklung der Weizenernte und der Abnahme der Zufuhren eine Preissteigerung durch Realisierungen, die schließlich vorgenommen wurden, vermochten nicht eine nachdenklichere Wirkung hervorzurufen. Die Preise waren 1 1/2 bis 2 c. höher.

New York, 30. März. Im Weizenmarkt war die Stimmung im Einklang mit Chicago überwiegend fest. Der Meispreis wies eine Preisveränderung um 1 1/2 c. auf.

(Weiterer Börsen- und Handelsteil in der 2. Beilage.)

Kronen-Lieferung. Auf das unserer heutigen Nummer beifolgende Kluglicht dieser Quelle sei hierdurch nochmals besonders hingewiesen. Die Kaiserin Kronenquelle, welche von einem Antiochiden und von kaiserlichen Beamten vornehmlich bei Gicht, Nieren- und Blasenleiden, Gicht- und Rheumatisches, sowie bei der immer häufiger auftretenden Zuckerkrankheit verwendet wird, zählt zu den wenigen Quellen, deren Heilwert schon seit Jahrhunderten die Wissenschaftler erproben hat. Von großem Einflusse auf den Erfolg der Kronenquelle war auch die Bereitung einer in Berlin von Merck & Co. in Westfalen erdichteten, sehr interessanten Studie von Prof. Dr. E. Bernard in welcher der Göttinger Pharmakologe die getrocknete trappante Wirkung dieser Quelle, speziell bei der Gicht, nachzuweisen und über deren chemische Zusammensetzung zu erklären vermag.

# Preiswerte Oster-Angebote

## Damen- u. Kinderhüte

- Damenhüte einfaches, vornehmer Ge. 90<sup>00</sup> - 250<sup>00</sup> schmack
- Kinderhüte Strohhüte, Waschlüte 1<sup>00</sup> - 65<sup>00</sup> Pf.
- Mützen für Mädchen und Knaben 4<sup>00</sup> - 75<sup>00</sup> Pf.
- Hut-Garnituren, Schleier, Bänder, Blumen

## Kleiderstoffe

- Woll. Kleiderstoffe schwarz und farbig Meter 1<sup>50</sup> - 150<sup>00</sup>
- Wasch-Kleiderstoffe hell u. dunk. farb. Meter 9<sup>00</sup> - 70<sup>00</sup> Pf.
- Blusenstoffe glatt, gestreift und kariert 9<sup>75</sup> - 90<sup>00</sup> Pf.
- Wollmusseline in prachtvollen neuen Mustern 9<sup>00</sup> - 150<sup>00</sup> Pf.

## Damen-Wäsche

- Damenhemden Tag- und Nachthemden 1<sup>50</sup> - 225<sup>00</sup>
- Damenbeinkleider die besten Schnitts 7<sup>00</sup> - 225<sup>00</sup>
- Damenuntertaillen mit Spitzen- und Sticker-Garnitur 9<sup>00</sup> - 165<sup>00</sup>
- Taschentücher für Damen, Herren und Kinder 1<sup>20</sup> - 2<sup>00</sup>

## Damenkleidung

- Blusen aus Seide, Wollstoffen, Waschstoffen 3<sup>50</sup> - 4<sup>00</sup>
- Kleider in moderner Verarbeitung 9<sup>50</sup> - 25<sup>00</sup>
- Kostüme in bester Verarbeitung 1<sup>20</sup> - 36<sup>00</sup>
- Mäntel und Jacken 6<sup>00</sup> - 14<sup>00</sup>

## Seidenstoffe

- Dichte Seidenstoffe einfarbig und gemust. Mtr. 1<sup>00</sup> - 170<sup>00</sup>
- Klare Seidenstoffe in vielen Farben Mtr. 1<sup>20</sup> - 250<sup>00</sup>
- Kleidertaffete 100 cm breit, gestuft und gestreift Mtr. 1<sup>35</sup> - 5<sup>50</sup>
- Blusenstoffe gestreift und kariert Mtr. 9<sup>00</sup> - 2<sup>75</sup>

## Normal-Wäsche

- Hemden für Damen, Herren und Kinder 8<sup>00</sup> - 2<sup>00</sup>
- Hosen für Damen, Herren und Kinder 7<sup>50</sup> - 150<sup>00</sup>
- Damen- und Herren-Jacken 6<sup>00</sup> - 140<sup>00</sup>
- Leibhosen, Hemdhosen 1<sup>00</sup> - 125<sup>00</sup>

## Kinderkleidung

- Mädchen-Kleider für jedes Alter 3<sup>00</sup> - 250<sup>00</sup>
- Backfisch-Kleider Woll- und Waschstoffe 1<sup>50</sup> - 8<sup>00</sup>
- Knaben-Anzüge bis zum Alter von 14 Jahren 3<sup>50</sup> - 3<sup>00</sup>
- Mädchen- und Knabenmäntel 3<sup>50</sup> - 7<sup>00</sup>

## Handschuhe

- Damenleder- und Stoff-Handschuhe Paar 6<sup>00</sup> - 60<sup>00</sup> Pf.
- Herrenleder- und Stoff-Handschuhe Paar 7<sup>50</sup> - 75<sup>00</sup> Pf.
- Kinder-Handschuhe Leder und Stoff Paar 4<sup>75</sup> - 60<sup>00</sup> Pf.
- Hosenträger, Krawatten, Herrenhüte.

## Strümpfe und Socken

- Damen-Strümpfe Woll, Seide, Baumwolle Paar 7<sup>50</sup> - 70<sup>00</sup> Pf.
- Herren-Socken und -Strümpfe Paar 3<sup>50</sup> - 35<sup>00</sup> Pf.
- Militär-Schweiss-Socken Paar 1<sup>50</sup> - 30<sup>00</sup> Pf.
- Kinder-Söckchen u. -Strümpfe Paar 2<sup>70</sup> - 60<sup>00</sup> Pf.

Unterröcke, Morgenröcke, Morgenjacken, Schürzen, Regen- und Sonnen-Schirme, Damen-Taschen, Neuheiten in Weisswaren, Kragen- und Manschetten-Garnituren.

Sonntags  
von  
8-1/2 Uhr  
geöffnet.

# A. Huth & Co.

Halle a. d. S.  
Gr. Stalstr.  
u. Marktplatz.



# Friedrichswerther Futterrübe „Zuckerwalze“

Ist diejenige Futterrübe, deren Zuchtziel: Massenwachstumsfaktoren verbunden mit hohem Nährwertgehalt und Widerstandsfähigkeit gegen Bitterrübenerkrankungen in langjähriger, fortgesetzter Bepflanzung glänzend erreicht worden ist.

1042

Bis 700 Ztr. Ertrag vom Morgen.

Halbbar bis Hochsommer.

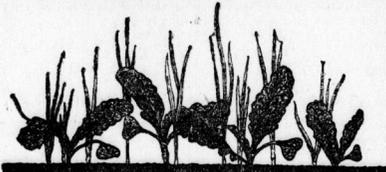
## Zuckerwalze

Staatsgut Friedrichswerth 131 (Thüringen). Domänenrat Eduard Meyer.

**Pfundpreise:** Bei Abnahme von 50 Pfund und mehr. . . . . 75 %  
bei weniger als 50 Pfund bis 10 Pfund . . . . . 80 %  
bei weniger als 10 Pfund (nicht unter 5 Pfund) . . . . . 90 %

Meine Niederverkäufer haben auch Beteiligungen bis zu 1 Pfund.

Inhaltreiche Druckchrift „Ueber Futterrübenbau“ auf Verlangen kostenlos.



## Sederich \* und andere Unkräuter

durch Bestreuen mit

## feingemahlenem Kainit

(Sondermarke 1 ohne Zusatz, Sondermarke 2 mit Zusatz von Kieselerde zur Verfestigung des Zusammenballens)

Sobald der Sederich 2-5 Blätter angelegt hat, wird der feingemahlene Kainit frühmorgens auf die taumassen Felder gestreut. Der Kainit entzieht der Unkrautpflanze den Saft und bewirkt so das Absterben derselben. Durch die gleichzeitig düngende Wirkung bildet der feingemahlene Kainit neben dem besten zugleich auch das billigste Unkrautvernichtungsmittel. Ausführliche Broschüre mit zahlreichen Urteilen aus der Praxis durch:

Landwirtschaftl. Anstaltsstelle des Kalliphosphats G.m.b.H. Leopoldsdall-Station.

## Merino-Gleichstammschäferei

Hundsburg (Prov. Sachsen)

Woll-, Telegraphen- und Eisenbahnstation, sowie Eisenbahnstation Neuhaldensleben.

Fernsprecher Amt Neuhaldensleben Nr. 71.

Der freihändige Verkauf dieser Jährlings-Böde, hornlos und gehörnt, beginnt am

Montag, den 1. Mai, mittags.

Zuchtrichtung: Tiefe Kammwolle, Frühreife, Mastfähigkeit, hohes Körpergewicht.

Preise in Klassen 180-250 Mk. Eiten höher.

Wagen auf Anmeldung Station.

Zuchtleiter: Joh. Heyne, Leipzig.

G. v. Nathusius.

## Bock-Verkauf.

Der freihändige Verkauf meiner Jährlings-Böde aus meiner von der D. V. G. anerkannten Fleischmerino-Herde beginnt am

Mittwoch, den 26. April,

vormittags 11 1/2 Uhr.

O. Weidlich, Hag. Landrat a. D., Querfurt, Bezirk Halle a. S.

An demselben Tage beginnt auch der freih. Verkauf meiner Jährl.-Oxfordshiredown-Böde.

## Heizungs- u. Lüftungs-Anlagen

Spezialanrichtungen für alle Koch-, Koch- und Waschlöcher, Badheizkörper, etc. 2000 im Betrieb

Sachsen & Co., Halle S.

Alle Heizungsarbeiten am Platz. Hauptquartier: Berlin und Dresden 01010.

## Landwirtschaftliche Maschinen

in allen Reichhaltiges Ersatzteillager



Ausführungen Grosse Reparaturwerkstatt

Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen

## Central-Ankaufstelle

für landwirtschaftl. Maschinen und Geräte

Halle (Saale)

Filliale Halberstadt

Marktplatz 17/18.

[149]

Königsstrasse 35.

## Hallesche Röhrenwerke A.G.

Halle S. Fernsprecher 903.

Abteilung C.

[271]

## Zentralheizungen aller Systeme.

Besonders empfehlenswert:

Etagenheizungen vom Küchenherd aus.

Eigene Rohrröhre.

## Baut Gemüse!

Es empfiehlt sich in diesem Jahr ganz besonders, den Bedarf an

## Gemüse-Sämereien

rechtzeitig zu decken. Meine von ersten Züchtern bezogenen Sämereien haben sich stets bewährt und stelle ich meine Samen-Preisliste kostenlos zur Verfügung.

## Max Krug,

Talamtstr. 3 Samenhandlung, geg. d. Volkshochschule

a. Hallmarkt.



## Oxfordshire-down

Stammshäferei Kleinpahleben,

Post- u. Eisenbahnstation

bei Götzen (Südlich)

besitz. Theo Klapp,

(Südtier Joh. Heyne, Schättereidirektor, Leipzig)

hält eine große Anzahl

schwerer geweideter Jährlingsböde

zum freihändigen Verkauf.

Unverbindliche Besichtigung halb erben.

Wagen in Bendorf l. H. oder Wulfen l. H. für D-3ug

in Götzen l. H.

## Oxfordshire-Stammshäferei

Zingst, Post- u. Eisenbahnstation Nebra a. Unstrut.

## Bockverkauf eröffnet.

Leitung: Schäfer-Direktor Johannes Heyne in Leipzig.

v. Helldorffsche Rittergutsverwaltung.



## Zuckerrübenjamen-Abchlüsse.

Für 1916 und weitere Jahre empfehle ich Anbau-Abchlüsse in Zuckerrübenjamen für allererste Samenhandlungen zum Preise von Mk. 19.- bis Mk. 20.-, je nach Entfernung der Verladestation, unter sehr günstigen Bedingungen. Für 1916 werden Stecklinge frei Empfängerstation geliefert. Ich erbitte Angebots. Auf Wunsch stehe zur mündlichen Verhandlung gern bereit.

## Otto Just, Aschersleben.

Wir sind Käufer von Zuckerrüben-samenstroh

und bitten um Angebote. Conrad Meyer, Danzig.

G. m. b. H.

Kieler, Hasen-, Hamster-, (siehe alle Sorten) Sette und Güte Kaufte

Joh. Bernhardt, Rellernstr. 4.

## Landwirte und Gärtner, die Frühkartoffeln und Gemüse

in löslüftigen Betrieben anbauen wollen, finden durch Zusammenschluss Anbau in verlässigen Absatz. Gute Preise werden schon jetzt vereinbart und außerdem wird der Gewinn nach Messung der Fruchtziffer verteilt. Besuche beratender Fachleute stehen auf Wunsch gern kostenlos und unverbindlich zur Verfügung. Weitere Auskunft erteilt die Obst- u. Gemüseverwertung Gross-Berlin 47, a. u. m. b. H. Berlin W. 10 Viktoriast. 10 Eiko Margarethenstr. nahe am Potsdamer Platz.

## Bauerngut,

Fr. Weihenfels, 50 Hektar, reichl. Inventar, weit befruchteter, sofort zu verkaufen. Siedlungsgesellschaft Sachsenland G. m. b. H. Halle a. S., Dagenitz 2.

Gute rentables Gut an kaufen mit 20-30000 Mark Anzahlung nahe Bahnstation. Schreiben unter Z. 195 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

## Pflanzen Sie keine Obstbäume

oder sonstige Gewächse aller Art, bevor Sie nicht den Gartenfreund Nr. 61 von Ed. Poenicke & Co., m. b. H., Baumschulen in Döllitz, eingesehen haben. Dieses hübsche, lehrreiche Werk enthält zahlreiche fachkundige Anleitungen, die den Erfolg der Pflanzung sichern. Es wird kostenfrei versandt.

## Wies „Allerfährt“ Gerste

anerkannt köstliches Saatgut, hat billigt abgegeben.

C. Kliebet, Neuwegersleben, Prov. Sachsen.

## Stroh-Ersatz

Heidekraut allerhöchste auch sonstige Bundesprodukte. A. Wassmann, Berlin N 31, Sillamer Straße 12.

Schlachtherde nicht transportable Stroh werden mit eigenem Geleitz abgeholt. Max Zambitzer, Halle a. S. - Telephon 6515.

Gelbrot, langsam ständend und durchaus volumentächtig.

## Wohlfeiles Ersatzmaterial für Portland-Zement

diesem an Qualität ziemlich gleichkommend. Insbesondere gut zum Straßenbau, ferner auch zum Ein- und Umbauen von Säulen. Feinste Mahlung, absolute Reinheit und größte Erhärtungsfähigkeit bei hohem Sandgehalt. Beinte Ref. Billigste Tagespreise.

# Bekanntmachung

Nr. W. II. 1800/2. 16. K. R. A.

## über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungs-zustand vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach der Vorschrift des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) bestraft werden\*, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Es dürfen nicht übersteigen die Preise.

- für Baumwolle, Linters, Baumwoll-Abgänge, Baumwollabfälle und Kunst-Baumwolle die in der Preistafel 1 („Baumwollhöchstpreise“),
- für Baumwollgespinste die in der Preistafel 2 („Baumwollgarnhöchstpreise“) genannten Sätze.

Sind in vor dem 1. April 1916 abgeschlossenen Verträgen höhere Preise vereinbart, so findet § 10 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (W. II. 1700/2. 16. K. R. A.), Anwendung.

§ 2.

Von den Anordnungen gegenwärtiger Bekanntmachung sind ausgenommen:

- Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, welche nach dem 15. Juni 1915,
- Linters und Kunstbaumwolle, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind,
- Baumwollgespinste, die ausschließlich aus in Ziffer 1 und 2 genannten Baumwollspinnstoffen hergestellt sind,
- Baumwollgespinste, die nach dem 15. Juni 1915 vom Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind.

Die von der deutschen Seeresmacht besetzten feindlichen Gebiete sowie das zum Deutschen Reich gehörige Jolanland gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 3.

Die Baumwollhöchstpreise gelten ab dem 1. April bei sofortiger Zahlung ohne Abzug.

§ 4.

Die Baumwollgarnhöchstpreise verstehen sich ab Fabrik oder Lagerstelle bei Zahlung binnen 30 Tagen mit 2 v. H. Kassenabzug.

\* Mit Gehörnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu achtzehnhundert Mark wird bestraft:

- wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
- wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffodert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erzielet;
- wer einen Gegenstand der von einer Aufseherung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, hehlichlich, verheimlicht oder geräthet;
- wer der Aufforderung der ausländischen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
- wer Verträge an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
- wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Aufseherungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gehörnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Bei Bündelgarnen soll das gepreßte Bündel von 10 Pfund englisch ohne Schnüre, Deckel und Papier nicht weniger als 9/10 Pfund englisch (4,480 kg) oder bei metrischer Numerierung 4,938 kg netto Garn wiegen. Abweichungen sind zu vergüten. Bei Hüßelgarnen verstehen sich die Preise einschließlich der Hüßeln.

Das Gewicht der Hüßeln soll jedoch bei Warp-cops und Rulecops auf kurzen Hüßeln 1/2 v. H., bei Pincops von normaler Größe und darüber, ferner bei Troffelcops auf leichten Hüßeln und bei Kreuzspulen 2/3 v. H. des berechneten Copsgewichtes (Gewicht von Garn und Hüßeln) nicht übersteigen. Ueberschreitet das Hüßelgewicht diese Grenzen, so ist der Unterschied zwischen dem erlaubten und dem tatsächlichen Hüßelgewicht zum vollen Garpreis zu vergüten.

Troffelgarne und Zwirne auf schweren Hüßeln werden ebenfalls einschließlich der Hüßeln, die Hüßeln also zum Garpreis berechnet, doch sind bei Rücksendung der Hüßeln innerhalb üblicher oder angemessener Zeit die Hüßeln dem Käufer zum Garpreis netto zu vergüten.

Anderweitige Vereinbarungen über Hüßelvergütung sind nur insoweit zulässig, als sich hierdurch nicht ein höherer als der nach § 1 zulässige Höchstpreis für Garne errechnet.

Ballenpackung ist frei. Für Kisten kann bis 2,50 Mark für das Stück berechnet werden.

Im übrigen gelten die im „Deutschen Baumwollgarnkontrakt“ mit Wortlaut vom 22./23. November 1912 niedergelegten technischen Grundlagen.

§ 5.

Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt am 1. April 1916 in Kraft.

### Preistafel 1.

#### Baumwollhöchstpreise.

##### a. Baumwolle.

	Preis f. 1 kg in Pfennig
<b>1. Nord- und mittelamerikanische Baumwolle:</b>	
a) ordinary	214
b) good ordinary	232
c) low middling	247
d) middling, gutfarbig, 28 mm	260
e) fully middling, gutfarbig, 28 mm	266
f) good middling, gutfarbig, 28 mm	272
g) fully good middling, gutfarbig, 28 mm	276
h) middling fair, gutfarbig, 28 mm	282
Für Abweichungen in Klasse, Stapel und Farbe sind lediglich die üblichen Zuschläge und Abschläge zulässig.	
<b>2. Ostindische Baumwolle:</b>	
a) Scinde, Bengale, Klasse fine	210
b) Khandeish, Nura, Klasse fine	220
c) Comilla, Tipperah, Affam	220
d) Dhawar, Weiten, Nortfern, Madras, Klasse good	215
e) Cocanada, fair red	215
f) Ghownagar, Klasse fine	230
g) Broach, Timbello, Compyha, Klasse fine	235
Für abweichende Klassen lediglich die üblichen Zu- und Abschläge zulässig.	
<b>3. Afrikanische, insbesondere ägyptische, ferner Sea-Island-Baumwolle:</b>	
a) oberägyptische und sonstige nachstehend nicht besonders bezeichnete Sorten arisanischer Herkunft:	
niedrigste Klasse (fair)	262
oberste Klasse (fine)	367
b) Wilehitt, niedrigste Klasse (fair)	295
oberste Klasse (fine)	410
c) Rubari, niedrigste Klasse (middling)	196
oberste Klasse (fine)	425

	Preis f. 1 kg in Pfennig
<b>d) Jonovich, Sefalaridis, Sea Island, niedrigste Klasse (fair)</b>	
	323
<b>oberste Klasse (fine)</b>	
	450
Für abweichende Klassen im Verhältnis.	
<b>4. Asiatische Baumwolle beste Sorte</b>	
asiatische Baumwolle beste Sorte	250
<b>5. Peru- und Brasil-Baumwolle:</b>	
Peru- und Brasil-Baumwolle, beste Sorte	300
<b>b. Linters*.)</b>	
1. Beste pinnjährige Linters	180
2. Beste Afritti und Scarto	170
<b>c. Baumwollabgänge und Baumwollabfälle*.)</b>	
1. Baumwollabfälle ägyptischer Herkunft, beste Sorte	200
2. Sonstige Baumwollabfälle, beste Sorte	175
<b>d. Kunstbaumwolle*.)</b>	
1. Kunstbaumwolle aus besten Fäden	200
2. Kunstbaumwolle aus gebrauchten und ungebrauchten Stoffabfällen, auch gemischt mit Kunstbaumwolle aus Garnabfällen, beste Sorte	180
Für gefärbte und gebleichte Baumwolle u.ä. treten zu obigen Preisen noch angemessene Berechnungszuschläge hinzu.	

### Preistafel 2.

#### Baumwollgarnhöchstpreise.

<b>1. Hohe einfache Garne ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle, auf Rops:</b>	
Nr. 20 englisch Zettel oder Schuh	365
Nr. 36 Zettel und Nr. 42 Schuh	435
<b>2. Hohe einfache Garne aus amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft, jedoch mit mindestens einem Drittel des Gewichts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, auf Rops:</b>	
Nr. 20 englisch	345
<b>3. Hohe einfache Garne aus ostindischer oder ähnlicher Baumwolle, ferner aus nicht unter Ziffer 2 fallenden Baumwollmischungen und aus Mischungen vorwiegend aus Baumwolle mit Zusatz von anderen Spinnstoffen einschließlich Kunstbaumwolle (vollgemischte Garne u.ä.), auf Rops:</b>	
Nr. 20 englisch	335
Sämtliche Garne der Ziffern 1, 2 und 3 hergestellt nach dem Dreizylinder-System.	
Zu 1., 2. und 3.:	
Für abweichende Nummern bestimmen sich die nach folgenden Abstufungen:	
a) bei Abschläffen bis Nr. 26 englisch einschließlich (Waffs 20/20 englisch) ohne Unterzettel, ob Zettel oder Schuh:	
Nr. 6/8 10/12 14 16 18 20 22 24 26	
-12 -10 -8 -6 -3 - - +3 +6 +10	
b) bei Abschläffen von Nr. 28-44 englisch (Waffs 36/42 englisch):	
Nettogarne 28 30 32 34 36 38 40	
-2 -4 -2 - - +4 +8	
Schußgarne 28 30 32 34 36 38 40 42 44	
-10 -8 -6 -5 -4 -3 -2 - - +4	
c) bei Abschläffen von Strumpf-, Zwirn-, Erftot- oder ähnlichen weichgedrehten Garnen bestimmen sich die Höchstpreise nach der Basis für Nr. 20 englisch, festgesetzt am 1. April 1916, für die Nummer bis Nr. 50 abwärts fallend bis zu einem Abschlag von 10 Pf. für Nr. 10/12:	
Nr. 10/12 14 16 18 20 22 24 26 28	
-10 -8 -6 -3 - - +4 +8 +12 +16	
Nr. 30 32 34 36 38 40	
+20 +24 +28 +32 +36 +40	
<b>4. Bigagnegarne, auf Rops:</b>	
Nr. 6 englisch	325

\*) Geringere Sorten entsprechend billiger! (Zuschlagung mögliche Stelle.)

Abweichende Nummern nach folgender Aufzählung:

3/4	5	6	7	8	9	10	11	12
-6	-4	-	+8	+16	+28	+38	+48	+58

5. Garne, nach dem System der Zweifelhinder-Spinnerei hergestellt, auf Kops:  
Nr. 6 englisch . . . . . 285

Abweichende Nummern nach folgender Aufzählung:

3/4	5	6	7	8	9	10/12
-4	-2	-	+6	+12	+18	+24

6. Rohw einfache Garne aus Ägyptischer oder aus Egeischen-Baumwolle, auf Kops. Die Höchstpreise setzen sich aus folgenden Werten zusammen:

- a) Maßgabe der Anlage 1, vermehrt um Abfallzuschlag von 15 v. H. bei farbigen, von 25 v. H. bei weißem, von 15 v. H. bei karierten, von 25 v. H. bei gefärbten Garnen.
- b) Spinnlohn: Ausgangspunkt — Nr. 50 englisch mit einem Spinnlohn von 200 Pf. für 1 kg. Für abweichende Nummern folgende Tafel:  
bis Nr. 20 abwärts 4 Pf. für die Doppelnummer weniger als der Spinnlohn für Nr. 50, von Nr. 20 abwärts weiterhin für jede Doppelnummer 2 Pf. weniger,  
von Nr. 50 aufwärts bis Nr. 80 für jede Doppelnummer 5 Pf. mehr,  
von Nr. 80 aufwärts bis Nr. 90 für jede Doppelnummer 6 Pf. mehr,  
von Nr. 90 aufwärts für jede Doppelnummer 8 Pf. mehr.

7. Abfallgarne, auf Kops:  
a) Nach dem Dreifelhinder-System genommen.  
Nr. 6 englisch . . . . . 275

Magdeburg, den 1. April 1916.

Abweichende Nummern nach folgender Aufzählung:

3/5	6	7/8	9/10	11/12
-1	-	+1	+2	+3

b) Nach dem Dreifelhinder-System genommen.  
Nr. 6 englisch . . . . . 285

Abweichende Nummern nach folgender Aufzählung:

3/4	5	6	7	8	9	10/12
-4	-2	-	+6	+12	+18	+24

c) Nach dem System der Bigogne-Spinnerei hergestellt.  
Nr. 6 englisch . . . . . 285

Abweichende Nummern nach folgender Aufzählung:

3/4	5	6	7	8	9	10	11	12
-6	-4	-	+8	+16	+28	+38	+48	+58

d) Abfallgarne Nr. 1 und 2 englisch (so genannte Schlauchkops): Nr. 2 englisch, beide Sorte . . . . . 205

Geringe Sorten und stärkere Nummern entsprechend billiger.

8. Zwirne, ferner Strid- und Stopfgarne:

Als Höchstpreis für zwei- oder mehrfach gewirnte Garne in Bündeln oder auf Kreuzspulen ohne Rücksicht auf die Drehung gilt der Garnpreis, vermehrt um folgende Zuschläge pro Kilogramm:

bis Nr. 12 englisch	48 Pf.
Nr. 14/20	72
24/26	80
28/32	96
36	104
50/54	128
60	150
80	200

Nr. 100 . . . . . 238 Pf.

120	308
140	392
160	490
180	588
200	700

Dazwischen liegende Nummern nach Verhältnis. Für gewirnte Zwirne, sogenanntes Kardonett, bestimmt sich der Höchstpreis durch Zuschlag auf die Zwirnpreise von

33 Pf. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 36 einschließlich,  
52 Pf. per Kilogramm für die Nummern bis Nr. 80 einschließlich,  
75 Pf. per Kilogramm für die Nummern über Nr. 80.

Für Aufmachung auf Kops ist der handelsübliche Zuschlag zu berechnen. Für Aufmachung in Zweifeln darf der handelsübliche Zuschlag berechnet werden.

Bei Strid-, Strid-, Stopf- und Häfelgarnen in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf sind die Bestimmungen über die Höchstpreise von Zwirnen nicht anwendbar.

9. Berebte Garne und Zwirne mit Ausnahme von Häfelgarnen und Häfelzwrirnen:

- a) Für gefärbte, melierte, merzerisierte, lüftierte und gefärbte Garne und Zwirne tritt zum Garn- bzw. Zwirnpreis ein angemessener Berebelungszuschlag hinzu.
- b) Geblickte Garne und Zwirne.  
Zuschlag auf die Garn- bzw. Zwirnpreise per Kilogramm . . . . . 30 Pf.

10. Besondere Aufmachungen:

Wenn der Höchstpreis für Kopsaufmachung bestimmt ist, kann für die Aufmachung in Bündeln, auf Kreuzspulen oder als Knäuel, als zu dem Kopspreis ein Zuschlag von 3 v. H. für die Aufmachung in Zweifeln ein solcher von 6 v. H. hinzugerechnet werden.

## Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

**Fzhr. von Lyncker,**  
General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

# Bekanntmachung

(Nr. 3. I 2354/1. 16. S. R. A. II. Angabe),

## betreffend Höchstpreise für Altgummi und Gummiabfälle.

Vom 1. April 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung \*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Altgummi und Gummiabfälle jeder Art.

§ 2.

Höchstpreise.

Bei dem Verkauf von Altgummi und Gummiabfällen, der nur an die Beauftragten der Kaufschut-Abrechnungsstelle, Berlin W 8, Mauerstraße 25, zulässig ist, dürfen

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrages anfordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise) betroffen ist, belästigt, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verbirgt;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Kenntnisaufnahme auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürokratischen Ehrenrechte erkannt werden.

die folgenden Verkaufspreise nicht überschritten werden:

der Klasse 9a Autoreifen mit Nieten	85 Mark
9b Autoreifen und Gummi-Protektoren (Hoffrei) ohne Niete	100
9c Kraftfahrzeugreifen	100
9d Aeroplanreifen	100
9e Autowulste	25
9f Auto-Gummi-Protektoren, breit (10 cm und mehr) mit Nieten	85
9g Auto-Gummi-Protektoren, schmal (unter 10 cm) mit Nieten	25
9h Vulkanisiertes Autoleinen	25
9i Ballonstoffe, Mastenstoffe, Aeroplanstoffe	200
10 Wellreifen mit Stahlband	45
11a Wellreifen, frei von Eisen und Hartgummi	85
11b Kautschukgummi	85
12a Fahrradluftschläuche, schwimmend (weich)	350
12b Fahrradluftschläuche (hart)	100
13a Autoluftschläuche (weich)	350
13b Autoluftschläuche (hart)	100
14a Fahrradluftschläuche, nicht schwimmend	225
14b leichte Weichgummi-Abfälle ohne Einlage, bis 1, spez.	150
15a Fahrradwulste (weich)	30
15b Fahrradwulste	8
16a Gummiabfälle, schwimmend (weich)	350
16b Gummiabfälle, schwimmend (kräftig)	100
16c Gummiabfälle (weich)	700
16d Gummiabfälle, besponnen (weich)	350
17 Patentgummiabfälle, vulkanisiert	275
18a Gummiabfälle	70
18b Turn- und Tennisabfälle mit Gummiabfällen	25
18c Schläuche mit Stoffeinlagen (ohne Zifen)	15
18d Andere Weichgummi-Abfälle mit Stoffeinlagen	10
18e Gummierte Regenmäntel-Stoffabfälle	30

der Klasse 18c Krahenstoffe, Unterlagen und sonstige gummierte Stoffe . . . . . 10 Mark:

19a Andere Weichgummi-Abfälle ohne Einlage, über 1, spez.	70
19b Kinderwagenreifen, Schubstühle, Matten ohne Stoff	20
20a Weichgummiabfälle, unfortiert, ohne Stoff (weich)	50
20b Weichgummiabfälle, unfortiert, mit Stoff (weich)	10

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise gelten für die bahn- oder postfertig verpackten Gegenstände ab Postamt, Bahnstation oder Schiffsabestelle.

Die Verpackung kann vom Verkäufer ohne Entgelt zurückverlangt werden; die Rücksendung geschieht jedoch auf seine Rechnung.

2. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:

- a) Die Kosten für Fracht oder Porto.
- b) Bei Einholung des Kaufpreises: bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont als Zinsen.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist fortige Entgelung zu gewärtigen.

§ 5.

Zustraftreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. April 1916 in Kraft.

Magdeburg, 1. April 1916.

## Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps.

**Fzhr. von Lyncker,**  
General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Kriegsministerium.

# Bekanntmachung

Nr. M 103. 16 K.R.A.,

## betreffend Höchstpreise für Blei.

Vom 1. April 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in Verbindung mit der Bekanntmachung über Anwendung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 608) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung gemäß den in der Anmerkung \*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafrechtlichen höheren Strafen angebroht sind.

### § 1. Höchstpreise.

Der Preis der nachstehend aufgeführten Gegenstände darf nicht übersteigen bei:

Gegenstand	Höchstpreis
45) Blei, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Blei von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichtes.	62 M. für je 100 kg Gesamtgewicht.

\*) I. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft:

- wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
- wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages aufzodert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erzieht;
- wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschlößt oder versendet;
- wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise), nicht nachkommt;
- wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten verheimlicht;
- wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Gegenstand	Höchstpreis
46) Blei, vorgearbeitet, insbesondere gewalzt, gebrüht, geschnitten, gestanzl, gehämmert, gegossen, mit einem Reingehalt an Blei von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichtes, auch mit anderen Stoffen mechanisch verbunden, insbesondere durch Schrauben, Schmelzen, Riten, Fräsen, Heberziehen, sofern das Gesamtgewicht der mit dem Blei verbundenen Stoffe nicht mehr als 10 v. H. des Bleigewichtes beträgt. Beispiele: Ballast, Gemächte, Kugeln, Röhren, Drähte, Platten, Netze, Kollblei, Feinstblei.	62 M. für je 100 kg Gesamtgewicht, zuzüglich einer Entschädigung für Formgebung und Verbindung, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Herstellungskosten, Bewertbarkeit u. Marktlage, keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.
47) Blei in Legierungen, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Blei von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichtes. Unter legiertem Blei wird ein Material verstanden, das insgesamt mit mehr als 2 v. H. anderen Stoffen verschmolzen ist und bei welchem Blei dem Gewichte nach gegenüber jedem anderen in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt.	62 M. für je 100 kg Bleiinhalt.
48) Blei in Legierungen, vorgearbeitet, entsprechend den Klassen 46 und 47.	62 M. für je 100 kg Bleiinhalt, zuzüglich einer Entschädigung wie bei Klasse 46.
49) Blei in Alublei, Feblegierungen und Abfällen jeder Art, auch in Legierungen. Als Alublei werden insbesondere Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie herkömmlich nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden.	55 M. für je 100 kg Bleiinhalt.
50) Blei in Erzen, Rückständen (auch Aschen und Krähen), Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie und der Blei verarbeitenden Industrien, mit einem Reingehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichtes.	62 M. für je 100 kg Bleiinhalt, abzüglich eines angemessenen Gütenlohnes.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsvorstufen zu den vorgenannten Klassen muß in einem angemessenen Verhältnis zu den verordneten Höchstpreisen stehen.

Wer Blei in den Erzeugungsvorstufen zu den vorgenannten Klassen zu einem Preise veräußert oder erpicht, der in keinem angemessenen Verhältnis zu den genannten Höchstpreisen steht, hat auch die Zwangsenteignung seiner Bestände zu gewärtigen.

Bei den vorstehenden Preisen dürfen Gold und Silber nach dem Tagespreis bezahlt werden.

Ein außer Gold und Silber im Blei, in den Bleilegierungen und in den Bleierzen der Klassen 47 bis 50 enthaltener Stoff darf nur dann in Rechnung gesetzt und bezahlt werden, wenn dieser Stoff dem Gewichte nach mehr als 2 v. H. des Gesamtgewichtes ausmacht. In diesem Falle darf als Preis für das Zusatzmaterial höchstens der Tagespreis oder, sofern Höchstpreise bestehen, der Höchstpreis gefordert und bezahlt werden.

### § 2.

#### Rücknahmeverbindungen.

Die Höchstpreise gelten für Darzahlung bei Empfang und schließen die Versandkosten nicht ein. Wird der Kaufpreis gebundet, so dürfen Zahlungsmittel bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont hinzugebucht werden.

### § 3.

#### Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten mit der Absicht der Preistreiberet ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

### § 4.

#### Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hebenannstraße 10, kann, insbesondere bei Einfuhr, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten. Nur schriftliche, auf den Namen der Firma lautende Entschuldigungen haben Gültigkeit.

Anträge auf Gestattung von Ausnahmen und Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Metall-Werkstoffe der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11.

### § 5.

#### Zustraftreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1916 in Kraft und erstreckt sich auch auf Zollfreie Gebiete.

Wro. Haburg, den 1. April 1916.

## Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Frhr. von Lyncker,

General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

# Bekanntmachung

Nr. 3. I. 2354/1. 16. S. R. A.,

## betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten.

Vom 1. April 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778)\* und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)\*\* bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafrecht höhere Strafen verwirkt sind.

### § 1.

#### Inkrafttreten der Bekanntmachung.

- a) Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. April 1916 in Kraft.
- b) Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden die Beschlagnahme, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten bei Verwendung dieser Rohstoffe Nr. 1, 663/6, 15. S. R. A. vom 24. Juli 1915 für die Klassen 9—23 einschließlich sowie die erste Nachtrags-Bekanntmachung hierzu Nr. 3, I. 1612/8, 15. S. R. A. vom 17. September 1915 aufgehoben; für die übrigen Klassen bleiben die bisherigen Vorschriften bestehen.

### § 2.

#### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) betroffen, mit Ausnahme der in § 8 genannten Mindestmengen.

#### Altgummi und Gummiabfälle (im ganzen oder zerfeinert).

Ausgenommen sind Gegenstände, die sich noch im Gebrauch befinden, solange sie nicht zum Verkauf gestellt sind.

- Klasse 9a** Autoreifen mit Nieten,  
9b Autoreifen und Gummiprotektoren (stofffrei) ohne Nieten,  
9c Kraftfahrzeugdecken,  
9d Aeroplandecken,  
9e Automobilste.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafrecht höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbezahlt einen beschlagnahmten Gegenstand heimlich schenkt, befristet oder gefährt, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtig zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder im Inerminenzfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

Bat. 571a.

- Klasse 9f** Auto-Gummiprotektoren, breit (10 cm und mehr) mit Nieten,  
9g Auto-Gummiprotektoren, schmal (unter 10 cm) mit Nieten,  
9h vulkanisiertes Autoteilen,  
9i Ballontöpfe, Mastentöpfe, Aeroplanstoffe,  
10 Vollreifen mit Stahlband,  
11a Vollreifen, frei von Eisen und Hartgummi,  
11b Aufschwabenreifen,  
12a Fahrradluftschläuche, schwimmend (weich),  
12b Fahrradluftschläuche (hart),  
13a Autoluftschläuche (weich),  
13b Autoluftschläuche (hart),  
14a Fahrradluftschläuche, nicht schwimmend,  
14b leichte Weichgummi-Abfälle ohne Einlage bis 1,2 l. Spej.,  
15a Fahrraddecken (weich),  
15b Fahrradwulste,  
16a Gummiabfälle, schwimmend (weich),  
16b Gummiabfälle (starr),  
16c Gummiabfälle (weich),  
16d Gummiabfälle (starr),  
17 Patent-Gummiabfälle, vulkanisiert,  
18a Gummiabfälle,  
18b Turn- und Tennischuhe mit Gummisohlen,  
18c Schläuche mit Stoffeinlagen (ohne Eisen),  
18d andere Weichgummi-Abfälle mit Stoffeinlagen (ohne Eisen oder Drahteinlage),  
18e gummierte Regenmäntel-Stoffabfälle,  
18f Krantstoffe, Unterlagen und sonstige gummierte Stoffe,  
19a andere Weichgummi-Abfälle ohne Einlage über 1,2 l. Spej.,  
19b Lindervagenreifen, Schuhabfälle, Matten ohne Stoff,  
20a Weichgummi-Abfälle, unsortiert, ohne Stoff (weich),  
20b Weichgummi-Abfälle, unsortiert, mit Stoff (weich).

#### Regenerate.

- Klasse 21** Im Lösungsverfahren hergestellte Regenerate,  
22 Im Säurealkaliverfahren hergestellte Regenerate,  
23 in anderer Weise präparierte Abfälle.

### § 3.

#### Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle natürlichen und juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, auch wenn sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden; befinden sich die Gegenstände am Stichtage (§ 6) auf dem Versand, so ist betroffene Person der Empfänger.

### § 4.

#### Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt. Trotz der Beschlagnahme dürfen sie an den durch schriftlichen Auftrag ausgewiesenen Beauftragten der Kaufschuß-Verschauungsstelle, Berlin W 6, Rauerstr. 25 verkauft oder geliefert werden.\*

Die für die Gummiindustrie durch Einzelverfügungen des zuständigen Kriegsministeriums geregelte Verwendung und Verarbeitung der Gummiabfälle und Regenerate bleibt unberührt.

### § 5.

#### Meldepflicht.

Die in § 2 bezeichneten Gegenstände sind von den in § 3 bezeichneten Personen zu melden. Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Verantwortung der Frage, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Meldepflichtigen befinden.

\*) Die Namen der Verkäufer werden veröffentlicht werden.

Die Meldepflicht der Gummiabriken und Regenerierbetriebe ist durch Einzelverfügung geregelt worden.

### § 6.

#### Meldebestimmungen.

Die erste Meldung hat bis zum 10. April 1916 für den bei Beginn des 1. April 1916 vorhandenen Bestand zu erfolgen. Die Meldungen sind fernerhin für den 1. Juni 1916, dann fortlaufend für den Ersten jedes zweitfolgenden Monats (1. August, 1. Oktober usw.) zu erstatten unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Meldebögen für Altgummi und Gummiabfälle zu erfolgen, für die Vorordrücke bei den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind. Die Bögen sind nach den vorgebrachten Klassen getrennt (soweit genaue Mengen nicht ermittelt werden können, schätzungsweise) anzugeben; falls nur ein Schätzwert angegeben wird, ist dies besonders zu vermerken.

Die monatliche Meldung der Gummiabriken und Regenerierbetriebe wird hierdurch nicht berührt.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten. Alle auf den Meldebögen geforderten Angaben sind vorchriftsmäßig zu machen; die Unrichtigkeit der ausgefüllten Meldebögen ist an die Kaufschußmeldestelle der Kriegschuß-Verschauungsstelle des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11 einzureichen; eine Zweitschrift ist von dem Meldepflichtigen getrennt aufzubewahren.

### § 7.

#### Lagerbuchführung.

Ueber die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen der einzelnen in § 2 aufgeführten Klassen und die Verwendung dieser Mengen ersichtlich sein muß. Das Lagerbuch ist für jeden Meldezeitpunkt abzuschließen.

### § 8.

#### Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind die Vorräte der in § 2 bezeichneten Klassen, die bei ein und derselben Person (§ 3) das Gewicht von 1 kg nicht überschreiten.

### § 9.

#### Anfragen.

Anfragen betreffs dieser Bekanntmachung sind an die Kaufschußmeldestelle der Kriegschuß-Verschauungsstelle des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11 zu richten.

Magdeburg, 1. April 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General  
des IV. Armeekorps.

Frhr. von Lyncker,  
General der Infanterie,  
à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

# Bekanntmachung

Nr. W. II. 1700/2. 16. S. R. A.

## betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot).

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Vermerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 21. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778\*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Befandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684\*\*) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind.

### § 1.

#### Inkrafttreten der Anordnungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1916 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden aufgehoben:

- das Herstellungsverbot für Baumwollstoffe (W. II. 1293/6. 15. S. R. A.),
- a) die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten, vom 14. August 1915 (W. II. 2548/7. 15. S. R. A.),  
b) die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Baumwollgespinnsten (reguliert Spinnverbot), vom 7. Dezember 1915 (W. II. 1726/11. 15. S. R. A.),
- die allgemeinen Ausnahmegenehmigungen vom 14. Juli 1915 (W. II. 948/7. 15. S. R. A.), vom 20. August 1915 (W. II. 1200/8. 15. S. R. A.), und vom 25. Oktober 1915 (W. II. 3503/10. 15. S. R. A.),
- die Erläuterungen zum Belegschein 3, W. II. 478/10. 15. S. R. A.).

### § 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung sind betroffen:

In nachstehenden kurz "Baumwollspinnstoffe" genannt.

- Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle (einschließlich Striße und Kämmlinge), auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) gemischt, sowie Kunstbaumwolle, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind;

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, bestraft:

- .....
- wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beliebig schadet, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder fäulst oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
- wer der Verhaftung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtig zu behandeln, zuwiderhandelt,
- wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder willkürlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorstrafe, die verhängt sind, im Urteil für den Straftatbestand verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichten oder zu führen unterläßt.

- fäulliche Garne, Zwirne und deren Abfälle (Puffgarn, Reinfäden u. dgl.), die aus den vorgenannten Baumwollspinnstoffen bestehen oder einen Zusatz von Baumwollspinnstoffen enthalten.

### § 3.

#### Beschlagnahme.

Die im § 2 aufgeführten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle werden hiermit beschlagnahmt:

Von dieser Beschlagnahme bleiben frei — abgesehen von der im § 9 verordneten Arbeitseinschränkung —:

- Webereierfrucht;
- Kunstbaumwolle aus Lumpen und Stoffabfällen; für diese gelten besondere Bestimmungen;
- die für den eigenen Betrieb von Webereien, Baumwollspinnereien, Zwirnereien, Webereien und -wickereien nötigen Mengen von Zubbaumwolle sowie ferner die am 1. April 1916 in sonstigen Betrieben vorräthigen Zubbaumwollbestände;
- nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführte Linters und Kunstbaumwolle, ferner sonstige nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte Baumwollspinnstoffe, daraus hergestellte Garne, sowie nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte Garne, vorausgesetzt, daß die Einfuhr der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Seeresmacht besetzten feindlichen Gebiete sowie das zum Deutschen Reich gehörige Zollausland gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung;
- wollgemischte Strickgarne; für diese gilt jedoch die Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Strick-, und Strickgarne, (W. I. 761/12. 15. S. R. A. vom 31. Dezember 1915);
- Räufgarn, Stoppgarne, Crepegarne, Frottégarne, genoppte und gemischte Garne — sämtlich unter der Voraussetzung, daß sie schon vor dem 1. April 1916 fertiggestellt waren und nicht gegen Belegschein bezogen worden sind, — dürfen im Inland veräußert und verarbeitet werden, ebenso Strickgarne und baumwollene Strick- und Häfelgarne, die bereits am 1. April 1916 in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf vorhanden waren;
- offene Ladungsgabriele dürfen die am 1. April 1916 bei ihnen lagernden beschlagnahmten Garne, höchstens jedoch 50 kg, an Haushaltungen und Hausgewerbetreibende zur beliebigen Verarbeitung im eigenen Betrieb in Mengen veräußern, die bei jedem Einzelverkauf 10 kg nicht übersteigen.

### § 4.

#### Veräußerungs- und Bearbeitungsverbot.

Jede Veräußerung, jede Verarbeitung und jede Veränderung der beschlagnahmten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle ist verboten. Nicht gestattet ist namentlich das Mischen, Weichen, Färben, Einfetten und Verspinnen beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, ferner die Herstellung von Watte, das Weben, Wirken, Stricken, Klöppeln, Flechten, Webeln (z. B. Weichen, Färben usw.), Spulen, Zetteln, Zschichten, Klöben und Weichen beschlagnahmter Garne, Zwirne und Garn- und Zwirnabfälle.

### § 5.

#### Aufträge von Seeres- und Marinebehörden.

Die Veräußerung und Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe und Garne ist gestattet zwecks Erfüllung von Aufträgen von Seeres- oder Marinebehörden gegen amtlichen Belegschein 3. Für das Verfahren bei der Ausfertigung des Belegscheines sind die jeweiligen, vom königlichen Kriegsministerium veröffentlichten, Erläuterungen zum Belegschein 3\* maßgebend. Bevor sich

der Belegschein, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums genehmigt, dem Lieferer vorliegt, darf dieser mit der Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe oder Garne nicht beginnen. Vordruck zum Belegschein 3 sind beim Belegscheinbeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hebammenstraße 11, erhältlich.

Ohne Belegschein dürfen Garne, die ausschließlich aus Baumwollabfällen (ohne Striße und Kämmlinge) oder Kunstbaumwolle bestehen, zur Erfüllung von vor dem 1. April 1916 abgeschlossenen mittelbaren oder unmittelbaren Aufträgen von Seeres- oder Marinebehörden verwendet werden, vorausgesetzt, daß auch alle Zwischen- und Unterbetriebe vor dem 1. April 1916 abgeschlossen worden sind. Diese Aufträge sind auf dem vorgeschriebenen amtlichen Vordruck (Belegschein Nr. 7), der beim Belegscheinbeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hebammenstraße 11, erhältlich ist, bis zum 10. April 1916 der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums anzumelden.

Belegsnahme Linters dürfen ohne Belegschein, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegschemikalien-Amtsgesellschaft, Berlin W, Köthener Str. 1/4, zu Nitrierbaumwolle verarbeitet werden.

### § 6.

#### Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung von Baumwollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von Aufträgen der Seeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

- Auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums erteilten Ausnahmegenehmigung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.
- Baumwollabfälle (mit Ausnahme von Strißen und Kämmlingen) sowie Kunstbaumwolle aus gerissenen Fäden dürfen beliebig veräußert werden, unterliegen jedoch dem Bearbeitungsverbot.
- Sonstige Baumwollspinnstoffe dürfen von Selbstverarbeiter zu Selbstverarbeiter veräußert werden, unterliegen jedoch dem Bearbeitungsverbot.

Die Veräußerung derjenigen Linters, die einer Sonderbeschlagnahme unterliegen, richtet sich nach den in der Beschlagnahmeverfügung getroffenen Bestimmungen.

### § 7.

#### Ausnahmen vom Bearbeitungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von Aufträgen der Seeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

- Beschlagnahmte Baumwollspinnstoffe und Garne dürfen gegen einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung erteilten Freigabeschein (§ 6 Ziffer 1), verarbeitet werden.
- Baumwollspinnereien und Zwirnereien dürfen Baumwollstoffe und Spindelgarn für den Bedarf ihres eigenen Betriebes herstellen.
- Baumwollene Ketten, die bereits am 1. März 1916 als Knäuelwarps oder auf Zettelbäumen oder Webstühlen vorhanden waren und durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der Beschlagnahme verfallen, dürfen mit Garnen, die keinem Bearbeitungsverbot unterliegen, oder mit solchen beschlagnahmten Baumwollgarnen aufgearbeitet werden, die sich am 1. April 1916 im Besitz der Weberei befanden, und nicht gegen Belegschein 3 bezogen sind.

Haushaltungen und Hausgewerbetreibende dürfen Garne, die sie am 1. April 1916 für eigene Rechnung im Gebrauch haben, im eigenen Betriebe zu beliebigen Erzeugnissen aufarbeiten, es sei denn, daß die Garne gegen Belegschein bezogen wurden oder daß bei der Zuweisung der Garne etwas anderes bestimmt ist. Ferner ist ihnen die Ver-

Fortsetzung umschließend

arbeitung derjenigen Garne gestattet, die sie gemäß § 3 Ziffer 7 in offenen Ladengeschäften erwerben.

§ 8.

Vorratsspinnen.

Auch ohne Belegschein oder Freigabeschein dürfen Baumwollspinnereien bis auf Widerruf Baumwollabfälle, jedoch nicht Strippe und Kammlinge, und Kunstbaumwolle mit Ausnahme von Kunstbaumwolle aus gereinigten Fäden zu Garn verarbeiten. Die hergestellten Garne sind beschlagnahmefähig.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann diese Ermächtigung zum Vorratsspinnen durch allgemeine Anordnung oder durch Einzelverfügung erweitern, sowie auf andere Baumwollspinnstoffe und auf andere Betriebe ausdehnen.

§ 9.

Arbeitsbeschränkung.

Die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen oder Garnen nach §§ 3, 5, 7 und 8 dieser Bekanntmachung wird an folgende Bedingungen geknüpft:

- 1. Baumwollspinnereien dürfen monatlich höchstens 20 v. H. derjenigen Baumwollgarne anfertigen, die sie in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 im monatlichen Durchschnitt hergestellt haben. Werden Garne aus Baumwollabfällen oder Kunstbaumwolle ohne Beimischung von Baumwolle, Baumwollabgängen, Strippen und Kammlingen hergestellt, so werden diese Garne nur mit ihrer halben Gewichtsmenge auf das zulässige Monatsquantum in Anrechnung gebracht.
2. Bedenliche Baumwollwebereien, -wirtereien und -strickereien dürfen monatlich höchstens so viel Arbeitsmaschinenstunden arbeiten, als der Zahl der Arbeitsmaschinen (Webstühle, Mäulen usw.), welche am 4. August 1915 auf Baumwolle liefen, multipliziert mit 50, entspricht.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann im Einzelfall die betroffenen Betriebe von der Arbeitsbeschränkung ganz oder in gewissem Umfang befreien.

Bis zum 10. eines jeden Monats, erstmalig zum 10. Mai 1916, haben Baumwollspinnereien über Menge, Art und Nummer der im vergangenen Monat mit oder ohne Belegschein erzeugten Baumwollgarne, mechanische Baumwollwebereien, -wirtereien und -strickereien über die Zahl der Arbeitsmaschinenstunden, die sie im abgelaufenen Monat gearbeitet haben, Anzeige zu erstatten. Die erforderlichen Vorbrude (Belegschein Nr. 6) sind beim Beschlussebeamten der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Seemannstr. 11, anzufordern.

Beispiele:

Table with 2 columns: Description of work and corresponding weight in kg. Includes items like 'Die Seimerei X hat in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 durchschnittlich 100 000 kg Garn im Monat gewonnen' and '25 000 kg Wollgarne kommen nur mit ihrem halben Gewicht in Anrechnung'.

§ 10.

Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung von Baumwollspinnstoffen und Garnen nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. S. R. A. festgesetzten Höchstpreise für Baumwolle, Spinnerei, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle, Kunstbaumwolle und Baumwollspinnstoffe gefordert und bezahlt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Inkrafttreten dieser Bekanntmachung höhere Preise vereinbart sein sollten. Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf solche aus dem Auslande eingeführten Baumwoll-

spinnstoffe und Garne, die gemäß § 3 Ziffer 4 dieser Bekanntmachung dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot nicht unterliegen.

§ 11.

Verbesichtigung und Lagerbuch.

Schlüsse am 1. April 1916 vorhandenen Bestände an Baumwollspinnstoffen, Garnen, Zwirnen und Gams- und Seimewollabfällen sind bis zum 10. April 1916 dem Beschlussebeamten der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums anzuzeigen ohne Rücksicht darauf, ob sie beschlagnahmefähig sind oder nicht.

Auf diese Meldung finden die Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw. (W. M. 58/9. 15. S. R. A.) vom 28. September 1915 mit Nachtrag vom 1. Februar 1916 (W. M. 600/1. 16. S. R. A.) Anwendung. Außer dem von den Verbesichtigten zu führenden Lagerbuch über beschlagnamte Baumwollspinnstoffe und Garne ist ein besonderes Lagerbuch über die gemäß § 3 Ziffer 4 und 6 von dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot ausgenommenen Baumwollspinnstoffe und Garne zu führen.

§ 12.

Ausübung der Bekanntmachung.

Die in dieser Bekanntmachung gestattete Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen und Garnen ist nur zulässig, wenn die Bekanntmachung in allen Arbeitsstätten an die bester Stelle ausgehängt wird. Abdruck der Bekanntmachung sind beim Beschlussebeamten der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Seemannstr. 11, anzufordern.

Magdeburg, 1. April 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps: Fehr. von Lyncker, General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Advertisement for Dr. H. Krause, Höhere Vorbereitungs-Anstalt, including details about classes and contact information.

Advertisement for Pensionat Voigt, including details about boarding and education for girls.

Advertisement for Gieseuth's Handelslehranstalt, including details about trade school courses.

Advertisement for Nordsee-Pädagogium, including details about a boarding school for girls.

Advertisement for Lyzeum und Oberlyzeum der Franckeschen Stiftungen.

Advertisement for Jahns Handelslehranstalt, including details about a trade school.

Advertisement for Städtische Handels-Realschule zu Dessau.

Advertisement for Stoyse Erziehungsanstalt, including details about a boarding school.

Advertisement for Ballenstedt i. Harz, including details about a boarding school.

Advertisement for Städt. Wolterstorff-Gymnasium mit Realschule.

Advertisement for Kleinkinderlehrerinnen-Seminar des Diakonissenhauses, including details about a seminar for young children's teachers.

Advertisement for Kriegsversicherung ohne Extraprämie, including details about war insurance.

Advertisement for Kriegsbeschädigtenfürsorge der Provinz Sachsen, including details about care for war-disabled people.

Advertisement for Gelenk-rheumatismus, Ischias, Peroneus, including details about a medical treatment.

Advertisement for Kreuz-Pfennig-Marken, including details about a stamp or mark.

Advertisement for Städtisches Friedrichs-Realgymnasium, including details about a school.

Advertisement for Bad Kösen (Müritzen), including details about a spa or resort.

Advertisement for Institut Boltz, including details about an institute.

Advertisement for Strauss'sche Privatschule, including details about a private school.

Advertisement for Dicker Hals, including details about a medical product.

Advertisement for Hüte, including details about hats and a factory.

Advertisement for Balthasar Döll, including details about pianos and musical instruments.